

An die  
Damen und Herren  
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Woelk  
Tel. 05 61/7 87-12 23  
Fax 05 61/7 87-21 82  
E-Mail: [Heidi.Woelk@stadt-kassel.de](mailto:Heidi.Woelk@stadt-kassel.de)

Kassel, 20.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **44.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 31.05.2010, 16.00 Uhr,  
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

## Tagesordnung I

1. **Einführung einer Stadtverordneten**
2. **Mitteilungen**
3. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
4. **Fragestunde**
5. **Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk VI - Kassel-Brasselsberg -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Hilgen  
- 101.16.1688 -
6. **Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Raum Kassel**  
- 101.16.1707 -
7. **Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied des  
Jugendhilfeausschusses**  
- 101.16.1715 -
8. **Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO  
(vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 2/2010 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Rönz  
- 101.16.1702 -
9. **Bestimmung des Termins für die Direktwahl des Oberbürgermeisters bzw. der  
Oberbürgermeisterin und einer eventuell erforderlichen Stichwahl**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Bürgermeister Kaiser  
- 101.16.1708 -

- 10. Baumschutzsatzung**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: Stadtverordneter Schmidt  
- 101.16.1346 -
- 11. Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:  
Stadtverordneter Dr. Schnell,  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Rönz  
- 101.16.1364 -
- 12. Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.16.1420 -
- 13. Auebad erhalten bis zur Baureife eines Kombibades am Auedamm**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.16.1425 -
- 14. "Save-me" - Für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Kassel**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Sprafke  
- 101.16.1433 -
- 15. Bildungsberatungsbüros**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:  
Stadtverordneter Liebetrau  
- 101.16.1474 - und Änderungsantrag CDU-Fraktion
- 16. Umfang verfallener Gelder zur Qualifikation Arbeitsloser**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.1497 -
- 17. Senkung der Strompreise**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Merz  
- 101.16.1501 -
- 18. Ergebnis des Gutachtens zur Abfallgebührensituation abwarten**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Wett  
- 101.16.1543 -
- 19. Verkehrs- und Mobilitätsmanagementsystem**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Zeidler  
- 101.16.1630 -

**20. Kein Geld für privatisiertes Medizinstudium am Klinikum Kassel**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Selbert  
- 101.16.1680 -

**21. Förderprogramme Erneuerbare Energien**

Fraktionen der SPD, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Weber  
- 101.16.1716 -

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

**22. Bericht Weiterentwicklung Selbstständige Schule**

Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1603 - \*)

**23. Dirt-Biker**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1610 - \*)

**24. Charta der Vielfalt**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1623 - \*)

**25. Konsequenzen aus den Schulinspektionen**

Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1639 - \*)

**26. Vorstellung Konzept Friedrich-Wöhler-Schule**

Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1658 - \*)

**27. Lärminderungsplanung und Lärmaktionsplan für Kassel**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: Stadtverordneter Völler  
- 101.16.1660 -

**28. Stelle Kinder- und Jugendbeauftragte(r)**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.  
- 101.16.1671 - \*)

**29. Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Geselle und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1681 - \*)

- 30. Satzung für die Schul- und Bildungskommission in der Stadt Kassel (Schulkommissionssatzung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1682 - \*)
- 31. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/15 "Ostring / Schützenstraße" (Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1691 - \*)
- 32. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/5 „Am Klosterhof“ (Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1692 - \*)
- 33. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“ (Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1693 - \*)
- 34. Veränderungssperre nach § 14 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit §§ 5, 50, 51, Ziffer 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.05.2005 (GVBl 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) für den Bereich der Osterholzstraße/ Heiligenröder Straße**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr: N.N.  
- 101.16.1694 - \*)
- 35. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 1/2010 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Doose  
- 101.16.1698 - und Änderungsantrag Kasseler Linke.ASG
- 36. Modellprojekt Prävention Straftaten**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1704 - \*)
- 37. Städtische Werke AG**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Stadtverordneter Boeddinghaus und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung:  
N.N.  
- 101.16.1705 - \*)

**38. Konzeptstudie "Kulturwirtschaft"**

Antrag der Fraktion B90/Grüne

Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: N.N.

- 101.16.1714 - \*)

**39. Kommunale Koordinierung der Ausbildungssituation**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.

- 101.16.1718 - \*)

Mit freundlichen Grüßen

Anke Bergmann

Stellv. Stadtverordnetenvorsteherin

\*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 31. Mai 2010.

## Niederschrift

über die **44. öffentliche Sitzung**  
der Stadtverordnetenversammlung am  
**Montag, 31.05.2010, 16.00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste

Stadtverordnetenvorsteher Jordan eröffnet die mit der Einladung vom 20. Mai 2010 ordnungsgemäß einberufene 44. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt die Stadtverordnetenversammlung des am 2. Mai 2010 verstorbenen **Karlheinz Bernhard**.

**Karlheinz Bernhard** gehörte als Mitglied der CDU-Fraktion von 1972 bis 1977 und von 1981 bis 1989 der Stadtverordnetenversammlung an. Während dieser Zeit war er u. a. Mitglied im Revisionsausschuss, in der Gesundheits- und der Sozialhilfekommission.

### Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

**22. Bericht Weiterentwicklung Selbstständige Schule**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1603 -

**26. Vorstellung Konzept Friedrich-Wöhler-Schule**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1658 -

und

**32. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/5 „Am Klosterhof“ (Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1692.

Im jeweiligen Ausschuss nicht behandelt

Auf Wunsch der CDU-Fraktion werden die Tagesordnungspunkte

**17. Senkung der Strompreise**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1501 -

sowie

**18. Ergebnis des Gutachtens zur Abfallgebührensituation abwarten**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1543 -  
abgesetzt.

### Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung

Stadtverordneter Zeidler, SPD-Fraktion, beantragt Tagesordnungspunkt

**19. Verkehrs- und Mobilitätsmanagementsystem**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1630 -  
auf jeden Fall heute zu behandeln.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne  
Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

### Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion auf Behandlung des Tagesordnungspunktes 19 in der heutigen Sitzung wird **zugestimmt**.

Stadtverordnete Weber, Fraktion B90/Grüne, beantragt Tagesordnungspunkt

**21. Förderprogramme Erneuerbare Energien**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.1716 -  
auf jeden Fall heute zu behandeln.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der Fraktion B90/Grüne auf Behandlung des Tagesordnungspunktes 21 in der heutigen Sitzung wird **zugestimmt**.

Die Tagesordnungspunkte 19 und 21 werden nach Tagesordnungspunkt 11 zur Behandlung aufgerufen.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.  
Stadtverordnetenvorsteher Jordan stellt die geänderte Tagesordnung fest.

## **Tagesordnung I**

### **1. Einführung einer Stadtverordneten**

Stadtverordnetenvorsteher Jordan begrüßt Frau Margret Müller als neues Mitglied der FDP-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung. Frau Müller ist am 1. Mai 2010 für den zum 30. April 2010 ausgeschiedenen Herrn André Lippert nachgerückt.

## 2. Mitteilungen

Stadtverordnetenvorsteher Jordan gibt bekannt, dass Herr André Lippert zum 30. April 2010 seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel niedergelegt hat.

Für ihn rückt entsprechend dem Wahlvorschlag der FDP-Fraktion vom 04.05.2006 Frau Gisela Schmidt als Mitglied nach.

## 3. Vorschläge der Ortsbeiräte

Stadtverordnetenvorsteher Jordan gibt die Beschlüsse des Ortsbeirates Bettenhausen vom 5. Mai 2010 betr. Ausbau des Losseradweges sowie des Ortsbeirates Vorderer Westen vom 6. Mai 2010 betr. „Kneipenmeile“ Friedrich-Ebert-Straße: Bewohnerversammlung und Vorbereitung auf WM 2010 bekannt. Den Fraktionen liegt der jeweilige Auszug aus der Niederschrift vor.

## 4. Fragestunde

Die Frage Nr. 621 wird gem. § 13 (2) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gestrichen, da diese zu dem in der heutigen Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt 21 betr. „Förderprogramme Erneuerbare Energien“ in der Tagesordnung I gestellt werden kann.

Die Fragen Nr. 595 bis 615 sind beantwortet. Die Fragen Nr. 616 bis 620 werden für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 2010 vorgemerkt.

## 5. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk VI - Kassel-Brasselsberg -

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1688 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau  
Gudrun Ullrich, geb. 18.06.1948 in Barkhausen/Porta Westfalica,  
Beruf: Lehrerin a. D., Hausfrau, wh. Rieckstraße 1 B in 34132 Kassel  
als Schiedsperson für den Bezirk VI - Kassel-Brasselsberg - für die nächste  
Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk VI - Kassel-Brasselsberg -, 101.16.1688, wird **zugestimmt**.

**6. Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel**  
- 101.16.1707 -

**Wahlvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt den

**Stadtverordneten**

**Michael Knab**

(Wahlvorschlag der FDP-Fraktion)

als persönlichen Vertreter für das Mitglied Gisela Schmidt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Wahlvorschlag der FDP-Fraktion betr. Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel, 101.16.1707, wird **zugestimmt**.

**7. Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses**  
- 101.16.1715 -

**Wahlvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

**Herrn Marc Dettmar**

(Vorschlag Kreisjugendwerk der AWO)

als persönlichen Vertreter für das Mitglied Oliver Zisik in den Jugendhilfeausschuss.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Wahlvorschlag des Kreisjugendwerks der AWO betr. Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, 101.16.1715, wird **zugestimmt**.

**8. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 2/2010 -**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1702 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 2/2010 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 365.000,00 €“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP  
Ablehnung: CDU, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 2/2010 -, 101.16.1702, wird **zugestimmt**.

**9. Bestimmung des Termins für die Direktwahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und einer eventuell erforderlichen Stichwahl**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1708 -

**Antrag**

Oberbürgermeister Hilgen verlässt für die Dauer der Behandlung des Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Als Wahltermin für die Direktwahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Kassel wird der 27. März 2011 bestimmt, an dem auch die Kommunalwahlen in Hessen stattfinden. Eine eventuell erforderliche Stichwahl wird auf den 10. April 2011 festgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

## Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bestimmung des Termins für die Direktwahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und einer eventuell erforderlichen Stichwahl, 101.16.1708, wird **zugestimmt**.

### **10. Baumschutzsatzung**

Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.16.1346 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Falle eines Verstoßes gegen die Baumschutzsatzung wie folgt zu verfahren:  
Im Falle ungenehmigter Eingriffe in den durch die Baumschutzsatzung geschützten Baumbestand sollen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen, die in Größe und Umfang den widerrechtlich entnommenen Bäumen annähernd gleichkommen, wenn die entnommenen Bäume einen ortsbildprägenden Charakter hatten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: B90/Grüne  
Ablehnung: SPD, CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP,  
Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: --  
den

## Beschluss

Der Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Baumschutzsatzung, 101.16.1346, wird **abgelehnt**.

### **11. Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.1364 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel für die Stadt Kassel zu erstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: --  
den

## Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels, 101.16.1364, wird **abgelehnt**.

### **19. Verkehrs- und Mobilitätsmanagementsystem**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1630 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert eine Beschlussvorlage für ein Verkehrs- und Mobilitätsmanagementsystem vorzubereiten und im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vorzustellen. Grundlage hierfür ist das im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 04.06.2009 vorgestellte Konzept des Magistrats und der Haushaltsansatz des Magistrats im Entwurf des Investitionsprogramms 2010-2013.

Mit der Vorlage werden die Voraussetzungen geschaffen für die Beantragung von Fördermitteln aus verschiedenen Programmen (u. a. dem Landesprogramm „Staufreies Hessen“). Dabei ist das Modul 3 (Mobilitätsmanagement) deutlich stärker zu verankern, zeitlich parallel zum Verkehrsmanagement zu bearbeiten, auf Fördermöglichkeiten zu prüfen und wie auch das Verkehrsmanagement im Haushalt zu verankern.

Im Rahmen der Diskussion stellt Fraktionsvorsitzender Domes, Kasseler Linke.ASG, einen Geschäftsordnungsantrag auf Überweisung des gemeinsamen Antrages der Fraktionen von SPD und B90/Grüne in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG auf Überweisung des gemeinsamen Antrages der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Verkehrs- und Mobilitätsmanagementsystem in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr wird **abgelehnt**.

Stadtverordnetenvorsteher Jordan stellt den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG, Stadtverordneter Häfner

den

## Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Verkehrs- und Mobilitätsmanagementsystem, 101.16.1630, wird **zugestimmt**.

### **21. Förderprogramme Erneuerbare Energien**

Fraktionen der SPD, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.1716 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung im Kasseler Rathaus kritisiert die von der Bundesregierung am 3. Mai 2010 veranlasste Einstellung der Förderprogramme für erneuerbare Energien im Gebäudebereich und den Stopp der Förderprogramme für kleine Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung sowie für Klimaschutzkonzepte für Kommunen.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert:

- eine sofortige Freigabe der gesperrten Mittel durch die Bundesregierung;
- eine Aufstockung der Mittel für das so genannte Marktanreizprogramm des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (Bafa) mindestens auf das Niveau von 2009;
- eine Weiterführung des Programms für lokale Klimaschutzkonzepte.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: CDU, Stadtverordneter Häfner  
Enthaltung: FDP  
den

## Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG betr. Förderprogramme Erneuerbare Energien, 101.16.1716, wird **zugestimmt**.

### **12. Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.1420 -

#### **➤ Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, alle die Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG von Ihren Ämtern abzuberufen, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert alle übrigen, nicht vom Magistrat bestimmten Vertreter des Aufsichtsrates auf, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben, ihr Amt niederzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass sich die Bezahlung der Geschäftsführung der GNH im Durchschnitt Kommunalen Krankenhäuser befindet und deutlich unter der Bezahlung privater Krankenhausgeschäpftsführungen liegt. Die Stadtverordnetenversammlung missbilligt jedoch eine Entwicklung, leitende Angestellte kommunaler Unternehmen deutlich über dem Niveau der politischen Führungsämter und losgelöst von der allgemeinen tariflichen Entwicklung zu bezahlen.

Die Stadtverordnetenversammlung hält die beschlossenen Erhöhungen für unangemessen und würde einen freiwilligen Verzicht der Vorstandsmitglieder auf die beschlossene Erhöhung begrüßen.

Unter der Bedingung eines solchen Verzichts spricht sich die Stadtverordnetenversammlung dafür aus, dass sich künftige Erhöhungen der Vorstandsmitglieder an der Gehaltsentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GNH orientieren.

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum Sommer 2010 der Stadtverordnetenversammlung einen Plan vorzustellen, wie mittelfristig die Beschäftigten der Führungsebene der Kasseler kommunalen Gesellschaften möglichst in eine tarifliche Bezahlung oder in eine am Tarif orientierte Bezahlung überführt werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP  
Enthaltung: Stadtverordneter Häfner  
den

### Beschluss

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG, 101.16.1420, wird **abgelehnt**.

- 13. Auebad erhalten bis zur Baureife eines Kombibades am Auedamm**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.1425 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**  
**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 14. "Save-me" - Für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Kassel**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SDP, B90/Grüne und Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.1433 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**  
**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 15. Bildungsberatungsbüros**  
Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.16.1474 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**  
**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 16. Umfang verfallener Gelder zur Qualifikation Arbeitsloser**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.1497 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**  
**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 17. Senkung der Strompreise**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1501 -

**Abgesetzt**

- 18. Ergebnis des Gutachtens zur Abfallgebührensituation abwarten**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1543 -

**Abgesetzt**

- 20. Kein Geld für privatisiertes Medizinstudium am Klinikum Kassel**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.1680 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**  
**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

- 22. Bericht Weiterentwicklung Selbstständige Schule**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.16.1603 -

**Abgesetzt**

### **23. Dirt-Biker**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1610 -

#### **Geänderter gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Sportart Dirt-Bike Realisierungsmöglichkeiten in Kassel zu prüfen und die Ausübung der Sportart zu unterstützen. Hierzu bitten wir, die nachfolgend genannten Varianten zu prüfen und die Fachämter (- 67 – Umwelt- und Gartenamt, - 23 – Liegenschaftsamt, - 52 – Sportamt) mit einzubeziehen:

- Einrichtung der von den Jugendlichen bereits genutzten Strecke an der Hessenschanze. Eigentümer dieser Strecke ist das Land Hessen, so dass eine Kontaktaufnahme mit dem Hessenforst – zur Anmietung der Strecke und/oder zur rechtlichen Absicherung – erforderlich ist.
- Verlegung der Strecke an einen geeigneten Ort, bei dem die Stadt Kassel Eigentümer ist.
- **Temporäre Legalisierung der bestehenden Strecke in enger Zusammenarbeit mit dem Hessenforst, Jugendamt, Sportamt und einem Verein, der versicherungsrechtliche Übergangslösungen anbietet.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

#### **Beschluss**

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Dirt-Biker, 101.16.1610, wird **zugestimmt**.

### **24. Charta der Vielfalt**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1623 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel wird aufgefordert, die Unternehmensinitiative „Charta der Vielfalt“ zu unterzeichnen und in der Stadtgesellschaft sowie bei den städtischen Beteiligungen für die Anliegen der Charta zu werben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: FDP  
Enthaltung: --  
den

## Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Charta der Vielfalt, 101.16.1623, wird **zugestimmt**.

### **25. Konsequenzen aus den Schulinspektionen**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1639 -

#### ➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, auf der Grundlage der ergangenen Schulinspektionsberichte eine Übersicht (Tabelle) über die dort genannten notwendigen bzw. wünschenswerten Maßnahmen zur Gebäudeerhaltung und -erweiterung sowie zu Sachausstattungen zusammenzustellen, diese finanziell zu bewerten und zeitnah im Ausschuss zu erörtern. Bei zukünftigen Inspektionsberichten soll diese Übersicht fortgeschrieben und **einmal jährlich im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung berichtet werden**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Konsequenzen aus den Schulinspektionen, 101.16.1639, wird **zugestimmt**.

### **26. Vorstellung Konzept Friedrich-Wöhler-Schule**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1658 -

#### **Abgesetzt**

### **27. Lärminderungsplanung und Lärmaktionsplan für Kassel**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.16.1660 -

#### ➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten,

1. **im Ausschuss für Umwelt und Energie** die Auswertung der „Lärmkartierung Straßen 2007“ des Regierungspräsidiums Kassel, insbesondere die Lärmschwerpunkte im Bereich der Stadt Kassel, vorzustellen und über die im Rahmen der

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemachten Anregungen und Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange im Einzelnen zu berichten;
2. die nach Auswertung und Vorprüfung der Vorschläge erarbeitete Maßnahmenkonzeption vorzustellen;
  3. den **dann vorliegenden Lärmaktionsplan** des Regierungspräsidenten vorzustellen und zu erläutern;
  4. darzulegen, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung **in Zukunft im weiteren Verfahren** vom Magistrat unterstützt werden kann;
  5. sich beim Regierungspräsidium Kassel und beim Land Hessen dafür einzusetzen, **ob** auch die Stadt Kassel (neben den Städten Frankfurt/M, Wiesbaden und Darmstadt) sich an dem Pilotprojekt „lärmmindernder Asphalt innerorts“ (LOA 5D = Lärmoptimierte Asphaltdeckschicht, sogenannter Düsseldorfer Flüsterasphalt) beteiligen kann;
  6. mitzuteilen, mit welchen finanziellen Mitteln das Land Hessen die Stadt Kassel bei der Umsetzung der Lärminderung und der Lärmaktionspläne unterstützt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Lärminderungsplanung und Lärmaktionsplan für Kassel, 101.16.1660, wird **zugestimmt**.

- 28. Stelle Kinder- und Jugendbeauftragte(r)**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1671 -

### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Stelle der Kinderbeauftragten nach dem Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin unmittelbar wieder zu besetzen und diese Stelle von der Stellensperre auszunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: FDP  
den

### Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Stelle Kinder- und Jugendbeauftragte(r), 101.16.1671, wird **zugestimmt**.

**29. Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1681 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung), 101.16.1681, wird **zugestimmt**.

**30. Satzung für die Schul- und Bildungskommission in der Stadt Kassel (Schulkommissionssatzung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1682 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Schul- und Bildungskommission in der Stadt Kassel (Schulkommissionssatzung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung für die Schul- und Bildungskommission in der Stadt Kassel (Schulkommissionssatzung), 101.16.1682, wird **zugestimmt**.

- 31. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/15 "Ostring / Schützenstraße"  
(Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1691 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet zwischen Franzgraben, Martinstraße, Schützenstraße und Kasseler Entwässerungsbetrieb soll gemäß § 30 Baugesetzbuch ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplans ist im Schwerpunkt die planungsrechtliche Sicherung einer Wohnnutzung, ergänzt um Mischnutzung, eine Nutzung für soziale Zwecke auf dem ehem. VEMA-Gelände sowie um einen verbesserten Zugang zu den Fuldawiesen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

#### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/15 "Ostring/ Schützenstraße" (Aufstellungsbeschluss), 101.16.1691, wird **zugestimmt**.

- 32. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/5 „Am Klosterhof“  
(Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1692 -

#### **Abgesetzt**

- 33. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“  
(Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1693 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für die Grundstücke südwestlich der Hohefeldstraße, westlich des Hauses Hohefeldstraße 5 bis einschließlich Hohefeldstraße 15, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 Baugesetzbuch) gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist, die Bebauung der Grundstücke entlang der Hohefeldstraße in einer Bautiefe mit Wohngebäude planungsrechtlich abzusichern.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“ (Aufstellungsbeschluss), 101.16.1693, wird **zugestimmt**.

- 34. Veränderungssperre nach § 14 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit §§ 5, 50, 51, Ziffer 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.05.2005 (GVBl 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) für den Bereich der Osterholzstraße/ Heiligenröder Straße**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1694 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für einen Teilbereich aus dem Bebauungsplanentwurf der Stadt Kassel Nr. VII/7, Dresdener Straße, wird eine Veränderungssperre nach § 14 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51, Ziffer 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.05.2005 (GVBl 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) für den Bereich der Osterholzstraße/ Heiligenröder Straße beschlossen. Der Teilbereich wird begrenzt von der Göttinger Straße, der Heiligenröder Straße, dem Niestetalweg und der Osterholzstraße.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Veränderungssperre nach § 14 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit §§ 5, 50, 51, Ziffer 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.05.2005 (GVBl 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) für den Bereich der Osterholzstraße/ Heiligenröder Straße, 101.16.1694, wird **zugestimmt**.

**35. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 1/2010 -**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1698 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2010 enthaltenen Mehraufwendungen/-auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 54.300,00 €

im Finanzhaushalt in Höhe von 800.000,00 €“

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2010 Anlage 1 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 54.300,00 €

Die Bewilligung der Mittel aus der Anlage 2 wird zurückgestellt und erneut in die Gremienberatung eingebracht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 1/2010 -, 101.16.1698, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2010 Anlage 1 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirken sich

nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 54.300,00 €

Die Bewilligung der Mittel aus der Anlage 2 wird zurückgestellt und erneut in die Gremienberatung eingebracht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem durch Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke geänderten Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 1/2010 -, 101.16.1698, wird **zugestimmt**.

### **36. Modellprojekt Prävention Straftaten**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.1704 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zu prüfen, ob sich auch die Stadt Kassel an dem Modellprojekt des Bundes zur Prävention vor weiteren Straftaten bereits auffällig gewordener jugendlicher Straftäter durch die Prüfung der weiteren Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen beteiligen sollte. Dieses Modellprojekt wird bereits in anderen Städten Hessens, Baden-Württembergs, Bayerns und Niedersachsens getestet. Über das Ergebnis der Prüfung ist im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung bis zum 31.08.2010 zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Modellprojekt Prävention Straftaten, 101.16.1704, wird **abgelehnt**.

**37. Städtische Werke AG**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.1705 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung einer unter Städtische Werke Netzgesellschaft mbH firmierenden Gesellschaft durch die Städtische Werke AG als 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages sowie der nachfolgenden Gründung einer Städtische Werke Messgesellschaft mbH durch die Städtische Werke Netzgesellschaft mbH als 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € nach Maßgabe des als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Kapitalerhöhung bei der Städtische Werke Netzgesellschaft mbH um bis zu 20 Mio. € im Rahmen der vorzunehmenden Ausgliederung des Netzbereichs der Städtische Werke AG auf die Städtische Werke Netzgesellschaft mbH wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss der als **Anlage 3** beigefügten Vereinbarung zur Einbeziehung der Städtische Werke Netzgesellschaft mbH und der Städtische Werke Messgesellschaft mbH in die bestehende Vereinbarung über die unternehmerische Mitbestimmung wird zugestimmt.
4. Dem Abschluss des als **Anlage 4** beigefügten Tarifvertrages über eine Zusatzversorgungskasse wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG, 101.16.1705, wird **zugestimmt**.

**38. Konzeptstudie "Kulturwirtschaft"**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.16.1714 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die Konzeptstudie "Förderung der Kulturwirtschaft in Kassel" im Kulturausschuss vorzustellen, insbesondere unter folgender Fragestellung:

1. Welcher Auftrag war mit Erstellung der Studie verbunden?
2. Welche Ziele hatte die Beauftragung?
3. Ergeben sich neue Erkenntnisse, Handlungsanweisungen für die Ämter Stadtplanung und Kultur?
4. Beabsichtigt der Magistrat auf der Basis und den Forderungen dieser Studie eine strategische Konzeption für die Kulturwirtschaft zu erarbeiten?

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### Beschluss

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Konzeptstudie "Kulturwirtschaft", 101.16.1714, wird **zugestimmt**.

### **39. Kommunale Koordinierung der Ausbildungssituation**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.16.1718 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert einen „Runden Tisch“ zur Ausbildungssituation in Kassel mit folgenden Schwerpunkten einzurichten

- Bestandsaufnahme der in Kassel bereits durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation
- Steigerung der Anzahl von Ausbildungsverträgen
- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität beruflicher Ausbildung in gering nachgefragten Ausbildungsberufen entwickeln
- Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsreife für Jugendliche im schulischen – und außerschulischen Bereich

Folgender Teilnehmerkreis soll hierzu mindestens eingeladen werden:

- VertreterInnen der AFK und der Arbeitsagentur
- VertreterInnen der Gewerkschaften
- VertreterInnen der Arbeitgeberverbände
- VertreterInnen der Stadt Kassel
- VertreterInnen der Kammern
- VertreterInnen des Staatlichen Schulamtes der Stadt und des Landkreises Kassel des Kasseler Übergangsmanagements sowie VertreterInnen von Jafka

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG

Ablehnung: FDP

Enthaltung: CDU, Stadtverordneter Häfner

den

### Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Kommunale Koordinierung der Ausbildungssituation, 101.16.1718, wird **zugestimmt**.

## ➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne wird wie folgt geändert:

Der Magistrat wird aufgefordert, **das Übergangsmanagement an allen relevanten Schulen anzusiedeln mit den zusätzlichen Schwerpunkten:**

- Bestandsaufnahme der in Kassel bereits durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation
  - Steigerung der Anzahl von Ausbildungsverträgen
  - Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität beruflicher Ausbildung in gering nachgefragten Ausbildungsberufen entwickeln
  - Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsreife für Jugendliche im schulischen – und außerschulischen Bereich
  - **Zusammenarbeit mit dem erweiterten Übergangsmanagement**
- Folgender Teilnehmerkreis soll hierzu mindestens eingeladen werden:
- VertreterInnen der AFK und der Arbeitsagentur
  - VertreterInnen der Gewerkschaften
  - VertreterInnen der Arbeitgeberverbände
  - VertreterInnen der Stadt Kassel
  - VertreterInnen der Kammern
  - VertreterInnen des Staatlichen Schulamtes der Stadt und des Landkreises Kassel des Kasseler Übergangsmanagements sowie VertreterInnen von Jafka

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

### **Beschluss**

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Kommunale Koordinierung der Ausbildungssituation, 101.16.1718, wird **abgelehnt**.

**Ende der Sitzung:** 20:55 Uhr

Hendrik Jordan  
Stadtverordnetenvorsteher

Heidi Woelk  
Schriftführerin

# Anwesenheitsliste

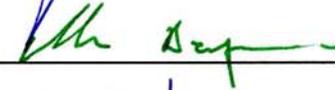
zur 44. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am  
**Montag, 31.05.2010, 16.00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

## Präsidium

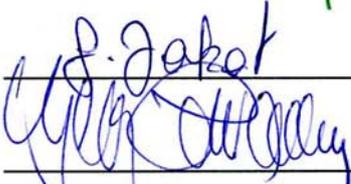
Hendrik Jordan, SPD  
Stadtverordnetenvorsteher



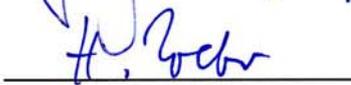
Anke Bergmann, SPD  
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



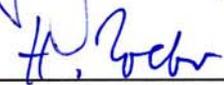
Gabriele Jakat, SPD  
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



Georg Lewandowski, CDU  
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher



Helga Weber, B90 / Grüne  
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin



## Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, SPD  
Stadtverordneter



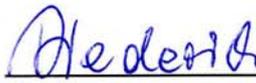
Barbara Bogdon, SPD  
Stadtverordnete



Wolfgang Decker, MdL, SPD  
Stadtverordneter



Hannelore Diederich, SPD  
Stadtverordnete



Dr. Manuel Eichler, SPD  
Stadtverordneter



Uwe Frankenberger, MdL, SPD  
Fraktionsvorsitzender



Petra Friedrich, SPD  
Stadtverordnete



Christian Geselle, SPD  
Stadtverordneter



Dr. Rainer Hanemann, SPD  
Stadtverordneter



Dipl.-Ing. Hermann Hartig, SPD  
Stadtverordneter



Dr. Bernd Hoppe, SPD  
Stadtverordneter



**Abwesend: Stadtverordnete Yildirim, AUF Kassel**

Dr. Monika Junker-John, SPD  
Stadtverordnete

M. Junker-John

Christian Knauf, SPD  
Stadtverordneter

Ch. Knauf

Ellen Lappöhn, SPD  
Stadtverordnete

E. Lappöhn

Peter Liebetrau, SPD  
Stadtverordneter

P. Liebetrau

Ernst Meil, SPD  
Stadtverordneter

E. Meil

Manfred Merz, SPD  
Stadtverordneter

Manfred Merz

Lars Ramdohr, SPD  
Stadtverordneter

L. Ramdohr

Heidemarie Reimann, SPD  
Stadtverordnete

H. Reimann

Wolfgang Rudolph, SPD  
Stadtverordneter

W. Rudolph

Dr. Günther Schnell, SPD  
Stadtverordneter

G. Schnell

Elena Seewald, SPD  
Stadtverordnete

E. Seewald

Monika Sprafke, SPD  
Stadtverordnete

~~entschuldigt~~ M. Sprafke

Harry Völler, SPD  
Stadtverordneter

H. Völler

Volker Zeidler, SPD  
Stadtverordneter

V. Zeidler

Friedhelm Alster, CDU  
Stadtverordneter

F. Alster

Michael Bathon, CDU  
Stadtverordneter

~~entschuldigt~~

Dr. Maik Behschad, CDU  
Stadtverordneter

M. Behschad

Bernd-Peter Doose, CDU  
Stadtverordneter

B. Doose

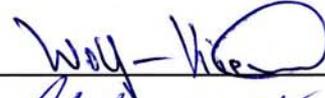
Martin Engels, MPM, CDU  
Stadtverordneter

~~entschuldigt~~

Dominique Kalb, CDU  
Stadtverordneter



Wolfram Kieselbach, CDU  
Stadtverordneter



Stefan Kortmann, CDU  
Stadtverordneter



Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin, CDU  
Stadtverordneter



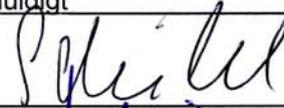
Dr. Michael von Rüden, CDU  
Stadtverordneter

entschuldigt

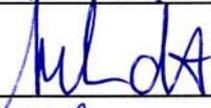
Sandra Rudolph, CDU  
Stadtverordneter

entschuldigt

Bodo Schild, CDU  
Stadtverordneter



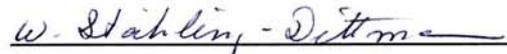
Lutz Schmidt, CDU  
Stadtverordneter



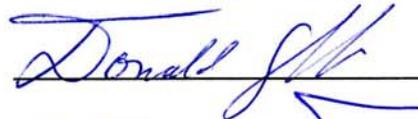
Alfons Spitzenberg, CDU  
Stadtverordneter



Waltraud Stähling-Dittmann, CDU  
Stadtverordneter



Donald Strube, CDU  
Stadtverordneter



Johann Thießen, CDU  
Stadtverordneter



Norman Virks, CDU  
Stadtverordneter

entschuldigt

Dr. Norbert Wett, CDU  
Fraktionsvorsitzender

entschuldigt

Dieter Beig, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



Wolfgang Friedrich, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



Ruth Fürsch, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



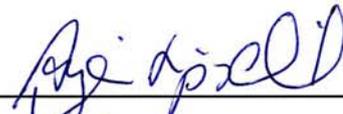
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, B90 / Grüne  
Stadtverordneter

entschuldigt

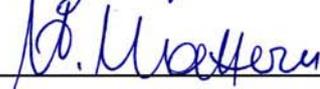
Dr. Andreas Jürgens, MdL, B90 / Grüne  
Stadtverordneter



Anja Lipschik, B90 / Grüne  
Stadtverordnete



Heike Mattern, parteilos  
Stadtverordnete



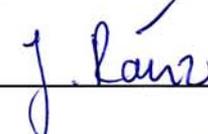
Karin Müller, MdL, B90 / Grüne  
Stadtverordnete



Dr. Klaus Ostermann, B90 / Grüne  
Stadtverordneter

entschuldigt

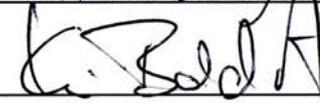
Gernot Rönz, B90 / Grüne  
Fraktionsvorsitzender



Karl Schöberl, B90 / Grüne  
Stadtverordneter

entschuldigt

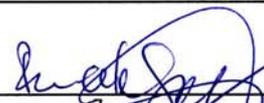
Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter



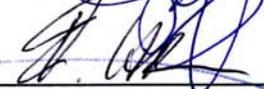
Norbert Domes, Kasseler Linke.ASG  
Fraktionsvorsitzender



Renate Gaß, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordnete



Frank Habermann, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter



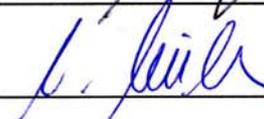
Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG  
Stadtverordneter



Michael Knab, FDP  
Stadtverordneter



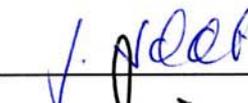
Margret Müller, FDP  
Stadtverordnete



Frank Oberbrunner, FDP  
Fraktionsvorsitzender

entschuldigt

Gisela Schmidt, FDP  
Stadtverordnete



Bernd Wolfgang Häfner, FWG  
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel  
Stadtverordnete

entschuldigt

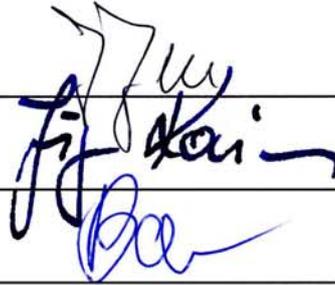
**Ausländerbeirat**

Kamil Saygin,  
Vorsitzender des Ausländerbeirats



**Magistrat**

Bertram Hilgen, SPD  
Oberbürgermeister



Jürgen Kaiser, SPD  
Bürgermeister

Dr. Jürgen Barthel, SPD  
Stadtkämmerer

Anne Janz, B90 / Grüne  
Stadträtin

entschuldigt

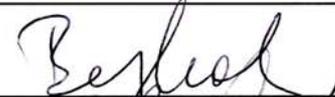
Dr. Joachim Lohse, parteilos  
Stadtrat



Rogelio Barroso, Kasseler Linke.ASG  
Ehrenamtlicher Stadtrat



Brigitte Bergholter, SPD  
Ehrenamtliche Stadträtin



Heinz-Gunter Drubel, FDP  
Ehrenamtlicher Stadtrat



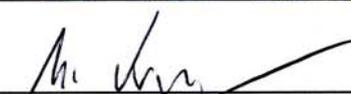
Esther Haß, SPD  
Ehrenamtliche Stadträtin



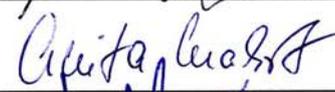
Esther Kalveram-Schneider, SPD  
Ehrenamtliche Stadträtin



Hermann Kirchberg, CDU  
Ehrenamtlicher Stadtrat



Anita Mahrt, CDU  
Ehrenamtliche Stadträtin



Annett Martin, B90 / Grüne  
Ehrenamtliche Stadträtin



Hans-Jürgen Sandrock, SPD  
Ehrenamtlicher Stadtrat



Heinz Schmidt, CDU  
Ehrenamtlicher Stadtrat



Richard Schramm, B90 / Grüne  
Ehrenamtlicher Stadtrat



Hajo Schuy, SPD  
Ehrenamtlicher Stadtrat



Klaus Weschbach, CDU  
Ehrenamtlicher Stadtrat



**Schriftführung**

Edith Schneider,  
-16-

Andrea Turski,  
Schriftführerin

Heidi Woelk,  
Schriftführerin

  
\_\_\_\_\_  
A. Turski  
\_\_\_\_\_  
Heidi Woelk  
\_\_\_\_\_

**Vorlage Nr. 101.16.1688**

**Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk VI - Kassel-Brasselsberg -**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Gudrun Ullrich, geb. 18.06.1948 in Barkhausen/Porta Westfalica, Beruf: Lehrerin a. D., Hausfrau, wh. Rieckstraße 1 B in 34132 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk VI - Kassel-Brasselsberg - für die nächste Amtsperiode.“

**Begründung:**

Die Amtszeit der Schiedsperson Helmut Büscher läuft am 10.04.2010 ab. Er steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Neuwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Brasselsberg hat am 25.02.2010 vorgeschlagen, Frau Gudrun Ullrich für die nächste Amtsperiode zu wählen. Frau Ullrich hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl das Amt für die nächste Amtsperiode zu übernehmen.

Sie erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. April 2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Vorlage Nr. 101.16.1707

**Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel**

### Wahlvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt den

**Stadtverordneten**

**Michael Knab**

(Wahlvorschlag der FDP-Fraktion)

als persönlichen Vertreter für das Mitglied Gisela Schmidt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel.

### **Begründung:**

Herr André Lippert hat sein Mandat in der Verbandsversammlung des ZRK niedergelegt. Als persönlichen Stellvertreter für das nachgerückte Mitglied Gisela Schmidt schlägt die FDP-Fraktion den Stadtverordneten Knab zur Wahl vor.

## Vorlage Nr. 101.16.1715

### Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses

#### Wahlvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

**Herrn Marc Dettmar**  
(Vorschlag Kreisjugendwerk der AWO)

als persönlichen Vertreter für das Mitglied Oliver Zisik  
in den Jugendhilfeausschuss.

#### Begründung:

Frau Karina Schauberick hat ihr Mandat in dem Jugendhilfeausschuss niedergelegt. Als persönlichen Stellvertreter für das nachgerückte Mitglied Oliver Zisik schlägt das Kreisjugendwerk der AWO Herrn Marc Dettmar zur Wahl vor.

**Vorlage Nr. 101.16.1702**

**Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 2/2010 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 2/2010 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 365.000,00 €“

**Begründung:**

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag ist auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10.05.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

-VI- / -65-  
Dezernat/Amt

Kassel, 22.04.2010  
Sachbearbeiter: Herr Schoop  
Telefon: 6054

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 114 g Abs. 1 HGO     gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	65001	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung-Investitionen
Sachkonto	053 010 001	Zugänge Schulgebäude
Kostenstelle	650 00 101	Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau
Investitions-Nr.	650 0355.100	Jacob-Grimm-Schule, Baukosten
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		0,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>365.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	65001	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung-Investitionen	
Sachkonto	053 010 001	Zugänge Schulgebäude	300.000,00 €
Kostenstelle	650 00 201	Gebäudeneubau, Gebäudesanierung, Gebäudeunterhaltung	
Investitions-Nr.	650 0495 200	Georg-August-Zinn-Schule, Bauliche Verbesserungen	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	40003	Gymnasien	
Sachkonto	084 000 001	Betriebsausstattung der Schulen	32.000,00 €
Kostenstelle	400 00 002	Gymnasien	
Investitions-Nr.	400 4211 300	Gymnasien, bewegl. Vermögen	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	40006	Gesamtschulen	
Sachkonto	084 000 001	Betriebsausstattung der Schulen	33.000,00 €
Kostenstelle	400 00 003	Gesamtschulen	
Investitions-Nr.	400 4214 300	Gesamtschulen, bewegl. Vermögen	
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>			<b>365.000,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Aufgrund der Schulzeitverkürzung in der gymnasialen Mittelstufe (G8) gibt es ab dem Schuljahr 2010/2011 an der Jacob-Grimm-Schule für drei Jahre einen doppelten Jahrgang. Da schulorganisatorisch und räumlich keine Möglichkeiten bestehen, diese Jahrgänge im Gebäude unter zu bringen, wird die Installation von vier Klassenraumcontainern notwendig. Varianten der Anmietung und des Kaufs für Container unterschiedlich energetischer Qualität wurden für eine Standzeit von 36 Monaten geprüft:

#### Anmietung:

Basiscontainer (einschließlich Erschließung, Montage und Einrichtung): 233.130 €  
Container (EnergiesparVO) (einschließlich Erschließung, Montage und Einrichtung): 387.830 €

#### Kauf:

Container (EnergiesparVO) (einschließlich Erschließung, Montage und Einrichtung): 365.000 €

Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen hat die Schule für fünf weitere Jahre erhöhten Raumbedarf angemeldet. Da sich der Kauf der Container mit jedem weiteren Jahr gegenüber der Anmietung wirtschaftlich rechnet und sich der geringe Verbrauch der Container EnergiesparVO gegenüber dem Basismodell vorteilhaft auf den Ergebnishaushalt auswirkt, ist beabsichtigt vier Container vorgenannten Typs zu kaufen.  
Die Maßnahme war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung nicht vorhersehbar, da die Entwicklung der Anmeldungen von Schülern in dieser Größenordnung nicht zu erwarten war. Die Containerlösung ist unabweisbar, weil nur damit die dringend benötigten zusätzlichen Schulfächer gewährleistet werden können.

### 2. des Deckungsvorschlages

#### 1. Georg-August-Zinn-Schule:

Für 2010 sind im Ansatz 330.000 € für die Brandschutzkonzeption bzw. für den Beginn der Sanierungsarbeiten im Hauptgebäude der Georg-August-Zinn-Schule vorgesehen. Vorplanungen dafür werden im Sommer 2010 erfolgen. Frühestens im Herbst 2010 kann die Entwurfsplanung einschließlich der Ermittlung der Kosten für eine Generalsanierung, die die Ergebnisse des Brandschutzgutachtens beinhaltet, vorgenommen werden. Da die derzeit im Haushalt enthaltenen Kosten nur ein Teil der isoliert geschätzten Brandschutzmaßnahmen sind, das Gebäude jedoch allumfassend saniert und im Haushalt aufgenommen werden muss, können 300.000 € zur Deckung für oben genannten Containerkauf angeboten werden. Mit den verbleibenden 30.000 € werden Planungen bis zur Entwurfsplanung finanziert.

#### 2. und 3.:

Die Einrichtung von Lehrerstützpunkten zur Umsetzung neuer Lernkonzepte kann in diesem Jahr noch nicht wie geplant durchgeführt werden, da vom Land Hessen noch detaillierte Vorgaben fehlen.

Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

#### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

Datum/Unterschrift

**Vorlage Nr. 101.16.1708**

**Bestimmung des Termins für die Direktwahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und einer eventuell erforderlichen Stichwahl**

Berichterstatter/-in:           Bürgermeister Kaiser

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Als Wahltermin für die Direktwahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Kassel wird der 27. März 2011 bestimmt, an dem auch die Kommunalwahlen in Hessen stattfinden. Eine eventuell erforderliche Stichwahl wird auf den 10. April 2011 festgesetzt.

**Begründung:**

Nach § 42 Abs. 3 HGO ist die Wahl des Oberbürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor dem Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Wahlzeit von Oberbürgermeister Bertram Hilgen läuft am 21. Juli 2011 aus, so dass die Wahl zwischen dem 21. Januar 2011 und 21. April 2011 stattfinden muss. Die Stichwahl ist nach § 39 Abs. 1b HGO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl durchzuführen.

Der Wahltermin 27. März 2011 bietet sich an, weil zugleich auch die Kommunalwahlen stattfinden und die Wählerinnen und Wähler sich an einem Tag an beiden Wahlen beteiligen können. Dies könnte zu einer höheren Wahlbeteiligung führen, spart aber in jedem Fall Kosten, weil die Wahlvorstände lediglich einmal zusammenkommen, die Wahlräume nur einmal hergerichtet werden müssen und nur eine Wahlbenachrichtigungskarte für beide Wahlen erstellt und versandt werden muss.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl soll am 10. April 2011 durchgeführt werden, weil am 17. April bereits Osterferien sind und am 24. April Ostersonntag ist.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 2010 zugestimmt.

Jürgen Kaiser  
Bürgermeister



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
E-Mail [info@gruene-kassel.de](mailto:info@gruene-kassel.de)

Vorlage Nr. 101.16.1346

Kassel, 27.05.2009

## **Baumschutzsatzung**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Falle eines Verstoßes gegen die Baumschutzsatzung wie folgt zu verfahren:

Im Falle ungenehmigter Eingriffe in den durch die Baumschutzsatzung geschützten Baumbestand sollen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen, die in Größe und Umfang den widerrechtlich entnommenen Bäumen annähernd gleichkommen, wenn die entnommenen Bäume einen ortsbildprägenden Charakter hatten.

### **Begründung:**

Die Baumschutzsatzung stellt ausdrücklich Bäume wegen ihrer Bedeutung für Menschen und Umwelt unter Schutz. Die ungenehmigte Beseitigung eines großen, ortsbildprägenden Baumes verstößt somit gegen die Interessen der Allgemeinheit. Die Baumschutzsatzung kann die beabsichtigte Schutzwirkung nur erzielen, wenn ein gezielter Verstoß gegen die Satzung ausreichend sanktioniert wird und, soweit wie möglich, der vorherige Zustand wieder hergestellt werden muss.

Die Annahme, große Bäume könnten in der Regel nicht erfolgreich verpflanzt werden, gilt heute nicht mehr.

Das Gedeihen großer Bäume ist für solche Exemplare, die in Baumschulen schon für diesen Zweck herangezogen werden, kein Problem.

Die Bäume werden auf diesen Prozess so vorbereitet, dass sie anfänglich alle 5 und später alle 10 Jahre versetzt werden. Dadurch breiten sich die Wurzeln nicht immer weiter aus, sondern die Wurzelenden bleiben innerhalb eines kleinen Radius aktiv. Auf das Anwachsen eines solchen Baumes wird eine Garantie erteilt.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Helga Weber

gez. Karin Müller, MdL  
Fraktionsvorsitzende

## **Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel für die Stadt Kassel zu erstellen.

### **Begründung:**

Viele Gründe, die gegen einen Mietspiegel für Kassel sprechen, z. B. dass Eigentümer auf seiner Grundlage die Mieten angleichen und damit anheben würden, treffen auf einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel nicht zu.

Stattdessen dient er als reale Grundlage für die Berechnung der wirklichen angemessenen Kosten der Unterkunft, die bisher fehlt oder umständlich und nicht nachvollziehbar aus verschiedenen Datenquellen zusammen getragen werden muss. Die Kosten der Erstellung sind ebenfalls nicht zu hoch für das, was damit erreicht werden könnte: eine gerechte Übernahme der Kosten der Unterkunft für Transferleistungsbeziehende.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordnete Gaß

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

## **Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG**

### **Antrag**

#### ➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, alle die Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG von Ihren Ämtern abuberufen, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert alle übrigen, nicht vom Magistrat bestimmten Vertreter des Aufsichtsrates auf, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben, ihr Amt niederzulegen.

**Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass sich die Bezahlung der Geschäftsführung der GNH im Durchschnitt Kommunalen Krankenhäuser befindet und deutlich unter der Bezahlung privater Krankenhausgeschäftsführungen liegt. Die Stadtverordnetenversammlung missbilligt jedoch eine Entwicklung, leitende Angestellte kommunaler Unternehmen deutlich über dem Niveau der politischen Führungsämter und losgelöst von der allgemeinen tariflichen Entwicklung zu bezahlen. Die Stadtverordnetenversammlung hält die beschlossenen Erhöhungen für unangemessen und würde einen freiwilligen Verzicht der Vorstandsmitglieder auf die beschlossene Erhöhung begrüßen. Unter der Bedingung eines solchen Verzichts spricht sich die Stadtverordnetenversammlung dafür aus, dass sich künftige Erhöhungen der Vorstandsmitglieder an der Gehaltsentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GNH orientieren.**

**Der Magistrat wird beauftragt, bis zum Sommer 2010 der Stadtverordnetenversammlung einen Plan vorzustellen, wie mittelfristig die Beschäftigten der Führungsebene der Kasseler kommunalen Gesellschaften möglichst in eine tarifliche Bezahlung oder in eine am Tarif orientierte Bezahlung überführt werden können.**

**Begründung:**

Die Erhöhung von Vorstandsbezügen der Gesundheit Nordhessen Holding AG in einer Phase, in der keine Gewinne erwirtschaftet werden, in der die große Zahl von Mitarbeitern zur Hinnahme von Gehaltskürzungen veranlasst werden, in der Leistungseinschränkungen in der medizinischen Versorgungsqualität mangels hinreichender Einnahmen drohen und die wirtschaftliche Zukunft der AG unsicher ist, ist mit einer verantwortlichen und angemessenen Kontrolle des Vorstands und der Geschäftstätigkeit der AG nicht vereinbar. Aufsichtsräte, die in dieser Situation die Erhöhung der Vorstandsvergütung akzeptiert haben, sind für diese Aufgabe nicht mehr geeignet.

Kommunale Unternehmen haben andere Anforderungen als private, ausschließlich gewinnorientierte Unternehmen. Eine Orientierung der Arbeitsverträge und Bedingungen der Führungskräfte auf den „üblichen Rahmen“ in der Privatwirtschaft negiert diese besondere Stellung und Aufgaben. Um die Motivation und die Identifikation aller Beschäftigten mit dem kommunalen Unternehmen zu stärken, ist ein an einheitliche und nachvollziehbare Kriterien geknüpfter Arbeitsvertrag im Tarifgefüge das Ziel für die Kasseler kommunalen Betriebe.

Berichterstatter/-in:        Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender Kasseler Linke.ASG

**Nachrichtlich Antrag Fraktion Kasseler Linke.ASG v. 7.09.2009:**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, alle die Aufsichtsratsmitglieder der Gesundheit Nordhessen Holding AG von Ihren Ämtern abzuberufen, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert alle übrigen, nicht vom Magistrat bestimmten Vertreter des Aufsichtsrates auf, die der Erhöhung der Vorstandsbezüge an Dr. Sontheimer und an Frau Dilchert zugestimmt haben, ihr Amt niederzulegen.

**Begründung:**

Die Erhöhung von Vorstandsbezügen der Gesundheit Nordhessen Holding AG in einer Phase, in der keine Gewinne erwirtschaftet werden, in der die große Zahl von Mitarbeitern zur Hinnahme von Gehaltskürzungen veranlasst werden, in der Leistungseinschränkungen in der medizinischen Versorgungsqualität mangels hinreichender Einnahmen drohen und die wirtschaftliche Zukunft der AG unsicher ist, ist mit einer verantwortlichen und angemessenen Kontrolle des Vorstands und der Geschäftstätigkeit der AG nicht vereinbar. Aufsichtsräte, die in dieser Situation die Erhöhung der Vorstandsvergütung akzeptiert haben, sind für diese Aufgabe nicht mehr geeignet.

## **Auebad erhalten bis zur Baureife eines Kombibades am Auedamm**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,  
mit dem Vorstand der Städtischen Werke abzustimmen, dass im Freibad  
am Auedamm keinerlei Abrissmaßnahmen oder die zukünftige  
Nutzungsmöglichkeit beeinträchtigende Maßnahmen stattfinden,  
solange für den Neubau des geplanten Kombibades am Auedamm keine  
vollziehbare Baureife vorliegt.

### **Begründung:**

Bisher gibt es für die Neubauplanung eines Kombibades am Auedamm weder eine  
wasserrechtliche Genehmigung noch einen Bebauungsplan. Ferner kann bei  
komplexeren Bauvorhaben damit gerechnet werden, dass es, wie jüngst beim  
Auestadion, zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann.

Hieraus folgt, dass der Beginn von Baumaßnahmen und die dann folgende  
Neuerrichtung eines Kombibades sich noch über ein Jahr oder mehrere Jahre  
verzögern können. Eventuell ist der Neubau eines Kombibades am geplanten  
Standort ganz ausgeschlossen.

Ein für diesen Herbst geplanter Abriss der vorhandenen Bausubstanz des Auebades  
hätte zur Konsequenz, dass für die Kasseler Bürger nicht nur für die reine Bauphase,  
sondern auch im Zwischenzeitraum bis zur Baureife kein Freibad am Auedamm zur  
Verfügung stände. Die Notwendigkeit der Erhaltung eines Freibades im Auebereich  
wird durch die auch dieses Jahre wieder aufgetretene Algenblüte am Buga-See und  
die Beschränkung der dortigen Bademöglichkeiten bestätigt. Die Unterbrechung der  
Nutzbarkeit des Auedamm Freibades ist auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu  
beschränken.

Zudem würde bei einem Abriss vor Baureife das Auerandgelände möglicherweise über Jahre durch eine ruhende Baustelle verschandelt.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr. 101.16.1433

**"Save-me" - Für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Kassel**

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat dazu auf, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass ein kontinuierliches Bundesprogramm zur Aufnahme von Flüchtlingen (Resettlement - Neuansiedlung) eingerichtet wird und die Bereitschaft der Stadt Kassel erklärt, Flüchtlinge im Rahmen dieses Programms dauerhaft aufzunehmen und bestmöglich zu integrieren.

**Begründung:**

Millionen schutzbedürftige Flüchtlinge weltweit befinden heute sich in einer ausweglosen Lage. Die internationale Gemeinschaft ist gefordert, die – selbst meist armen und strukturell überforderten – Erstzufluchtländer bei der Aufnahme von Flüchtlingen nicht allein zu lassen. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen UNHCR ist von den Vereinten Nationen beauftragt, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden. Eine solche Lösung ist unter anderem die dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen in einem aufnahmebereiten Staat („Resettlement“ oder „Neuansiedlung“). Eine ganze Reihe von Staaten betreiben seit Jahrzehnten Neuansiedlungsprogramme auf freiwilliger Basis, vor allem die USA (mit 41.300 Flüchtlingen im Jahr 2006). Auch europäische Staaten wie Schweden, Norwegen, Dänemark, Großbritannien und die Niederlande stellen jährliche Aufnahmekontingente für Flüchtlinge bereit.

Vor dem Hintergrund der Situation der Flüchtlinge auf der Welt hält UNHCR eine Ausweitung der verfügbaren Neuansiedlungskapazitäten für dringend erforderlich und versucht, auch Deutschland zu einem Resettlementprogramm zu bewegen und unterstützt die Aktion „Save-me“. Eine Ausweitung der Neuansiedlungspolitik wird auch von den europäischen Institutionen, namentlich dem Europäischen Rat und dem

Europaparlament, ausdrücklich unterstützt. In der Öffentlichkeit wurden 30.000 Neuansiedlungsplätze für Flüchtlinge in Deutschland jährlich gefordert.

Wir wollen uns als Kommune ausdrücklich dazu bekennen, Flüchtlinge bei uns aufzunehmen und unseren Teil dazu beizutragen, dass Schutzbedürftige, die sich in ausweglosen Situationen befinden, eine neue Heimat finden und eine Lebensperspektive erhalten. Platz genug ist da: Die Flüchtlingszahlen sind in Deutschland so niedrig wie seit 30 Jahren nicht mehr. In Zeiten durchgreifender Abschottung an den Grenzen Europas und bei weltweit konstant hohen Flüchtlingszahlen muss Deutschland wieder seinen Teil der Verantwortung übernehmen. Durch den obigen Beschluss will unsere Stadt ihren Teil zu einer verantwortungsvollen und menschlichen Flüchtlingspolitik beitragen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Monika Sprafke

Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Karin Müller MdL  
Fraktionsvorsitzende  
B90/Grüne

Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender  
Kasseler Linke.ASG



Vorlage Nr. 101.16.1474

Kassel, 09.10.2009

## **Bildungsberatungsbüros**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge prüfen, ob im Rahmen der Initiative Hessencampus Kassel (HCK) stadtteilorientiert eine trägerunabhängige und niedrig-schwellige Bildungsberatung eingerichtet werden kann. Dafür eignen sich die Stadtteile Oberzwehren (Brückenhof), Süsterfeld-Helleböhn (Ortsteil Helleböhn), Bettenhausen und Forstfeld, um Bildungsberatungsbüros einzurichten. Dabei sind als Standorte die von der GWH und GWG eingerichteten Mieterbüros mit in die Prüfung einzubeziehen.

### **Begründung:**

Im Rahmen der genannten Initiative ist geplant, im Stadtteil Rothenditmold und in der Nordstadt Büros zur Bildungsberatung einzurichten. Die Standorte sind unter soziokulturellen Gesichtspunkten gewählt. Da die Strukturen in den in dem Antrag genannten Stadtteilen ähnlich sind, halten wir den Betrieb von Bildungsberatungsbüros auch dort für erforderlich.

Berichtersteller/-in: Hermann Hartig

gez. Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE.ASG**

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3315  
E-Mail  
[fraktion@Kasseler-Linke.ASG.net](mailto:fraktion@Kasseler-Linke.ASG.net)

Vorlage Nr. 101.16.1497

Kassel, 26.10.2009

## **Umfang verfallener Gelder zur Qualifikation Arbeitsloser**

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Wie viel Geld, welches seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Förderung und Qualifizierung arbeitsloser Menschen seit 1.1.2005 zur Verfügung gestellt wurde, hat die AFK der Stadt Kassel ungenutzt gelassen?

Die Aufstellung bitte nach Jahren Gesamtsumme / ungenutzte Summe differenzieren.

Fragesteller/-in:                    Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1501

Kassel, 26.10.2009

## **Senkung der Strompreise**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Städtischen Werke Kassel Preissenkungen beim Strom auch an private Stromkunden weitergeben.

### **Begründung:**

Dass Strompreissenkungen nicht an den privaten Endverbraucher weitergegeben werden, während laut statistischem Bundesamt bei Weiterverteilern der Strompreis um 19,3 Prozent und bei Großkunden um 8,5 Prozent gesunken sei, ist nicht nachvollziehbar. Ziel muss sein, dass auch private Endverbraucher in Kassel von sinkenden Strompreisen profitieren könnten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Behschad

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1543

Kassel, 30.11.2009

## **Ergebnis des Gutachtens zur Abfallgebührensituation abwarten**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Gutachtens zur Abfallgebührensituation (Antrag der CDU-Fraktion Nr. 101.16.1517) keine vorentscheidenden Großinvestitionen seitens der MHKW GmbH getätigt werden. Dies betrifft insbesondere den Bau einer neuen Dampfturbine.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Dr. Wett

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1630**

**Verkehrs- und Mobilitätsmanagementsystem**

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert eine Beschlussvorlage für ein Verkehrs- und Mobilitätsmanagementsystem vorzubereiten und im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vorzustellen. Grundlage hierfür ist das im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 04.06.2009 vorgestellte Konzept des Magistrats und der Haushaltsansatz des Magistrats im Entwurf des Investitionsprogramms 2010-2013.

Mit der Vorlage werden die Voraussetzungen geschaffen für die Beantragung von Fördermitteln aus verschiedenen Programmen (u.a. dem Landesprogramm „Staufreies Hessen“). Dabei ist das Modul 3 (Mobilitätsmanagement) deutlich stärker zu verankern, zeitlich parallel zum Verkehrsmanagement zu bearbeiten, auf Fördermöglichkeiten zu prüfen und wie auch das Verkehrsmanagement im Haushalt zu verankern.

**Begründung:**

Ziele des Verkehrs- und Mobilitätsmanagementsystems sollen sein:

- Mobilität gestalten
- Kappung der Verkehrsspitzen
- Vermeidung oder Reduzierung von Stausituationen
- Optimale Nutzung der verfügbaren Straßenkapazitäten
- Positive Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zu Gunsten des ÖPNV und Radverkehrs
- Ressourcenschonung und Kostensenkung
- Beteiligung der Verkehrserzeuger an der Problemlösung

Über den Stand der Umsetzung ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr mindestens jährlich zu berichten und eine Evaluation durchzuführen.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Zeidler

Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Karin Müller MdL  
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

**Vorlage Nr. 101.16.1680**

Kassel, 19.04.2010

**Kein Geld für privatisiertes Medizinstudium am Klinikum Kassel**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufsichtsrat und Vorstand der Gesundheit Nordhessen Holding AG werden aufgefordert, jedwede Initiative zur Einrichtung einer gebührenpflichtigen Ausbildungsstätte für Medizinstudenten in Kooperation mit ausländischen Hochschulen einzustellen.

**Begründung:**

Laut Berichterstattung der HNA vom 12. und 13. März 2010 plant der Vorstand der Gesundheit Nordhessen Holding AG unter Dr. Sontheimer in Kooperation mit einer Universität in Southampton/England die Einrichtung einer „Kassel School of Medicine (KMS)“. 24 Studenten der Universität Southampton sollen am Klinikum Kassel als Lehrkrankenhaus ihre praktische Ausbildung durchlaufen. Dafür sollen Studienbeiträge von jährlich 12.000,00 € erhoben werden. (Laut Website der Universität 11.800,00 bis 26.700 €, abhängig von den gewählten Kursen.) Für die ersten 5 Jahre der Anlaufphase sei mit Zuschüssen von bis zu 4 Mill. Euro zu rechnen.

Die Einrichtung und Ausstattung von Universitäten und die Schaffung von Studienplätzen für Medizinstudenten sind staatliche Aufgaben. Die zusätzliche Einrichtung von wenigen Dutzend Studienplätzen für Kinder reicher Eltern liegt weder im bildungspolitischen noch im sozialpolitischen Interesse der Stadt Kassel. Aufgabe des Klinikum ist eine umfassende Gesundheitsversorgung für die nordhessische Bevölkerung auf qualitativ hohem Niveau. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass in Kassel tätige Ärzte sich mit Professorentiteln schmücken und aus der Studentenausbildung Nebenverdienste ziehen.

Insoweit Kooperationen mit Partnerinstitutionen geschlossen werden, gleich ob diese im Inland oder im Ausland ansässig sind, ist darauf zu achten, dass hierfür seitens der Gesundheit Nordhessen AG keine wirtschaftlichen Vorleistungen gemacht werden, deren Ertrag unsicher ist.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1716**

**Förderprogramme Erneuerbare Energien**

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung im Kasseler Rathaus kritisiert die von der Bundesregierung am 3. Mai 2010 veranlasste Einstellung der Förderprogramme für erneuerbare Energien im Gebäudebereich und den Stopp der Förderprogramme für kleine Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung sowie für Klimaschutzkonzepte für Kommunen.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert:

- eine sofortige Freigabe der gesperrten Mittel durch die Bundesregierung;
- eine Aufstockung der Mittel für das so genannte Marktanzreizprogramm des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (Bafa) mindestens auf das Niveau von 2009;
- eine Weiterführung des Programms für lokale Klimaschutzkonzepte.

**Begründung:**

Mit dem Stopp der genannten Förderprogramme zerstört die Bundesregierung eine wirtschaftlich wie ökologisch elementare Stütze der gegenwärtigen positiven Konjunktorentwicklung in Deutschland und auch in Nordhessen, das sich als Region in besonderer Weise den Herausforderungen von Klimaerwärmung und -anpassung gestellt hat.

Mit ihrem Beschluss verspielt die Bundesregierung fahrlässig das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in solche Förderungen und untergräbt die Möglichkeit, die selbst gesetzten Klimaschutzziele auch erreichen zu können.

Besonders ärgerlich für die von dieser Entscheidung betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist, dass der Förderstopp teilweise sogar rückwirkend erfolgt, also auch bereits gestellte Anträge nicht mehr vollständig berücksichtigt werden. Da beispielsweise für Solaranlagen der Förderantrag erst nach Inbetriebnahme der Anlagen gestellt werden kann, sind die Zuschüsse bei vielen Bürgerinnen und Bürgern, die in diesem Jahr Anlagen installiert haben, fest eingeplant. Für ein Einfamilienhaus waren bisher Zuschüsse von bis zu mehreren tausend Euro möglich.

Auch das Förderprogramm zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten für Kommunen wurde rückwirkend gestoppt. Dies betrifft auch den für die Stadt Kassel gestellten Förderantrag für ein kommunales Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2009. Damit unterläuft die Bundesregierung die Beschlüsse der im Klimaschutz engagierten Kommunen. Gerade die hier beauftragten Konzepte sollten die vielfältigen Möglichkeiten der Einsparung von Energie und des Umstiegs auf Erneuerbare aufzeigen und vor allem Strategien zur Implementierung entsprechender Maßnahmen in die Entscheidungsfindung der Bürgerinnen und Bürger aufzeigen. Das Vertrauen der Kommunen in die Verlässlichkeit von zukunftsorientierten Fördermaßnahmen und die

Glaubwürdigkeit der Aussagen der Bundesregierung bezüglich der Dringlichkeit einer Energiewende ist mit dem unerwarteten Stopp zerstört.

Viele Sanierungsmaßnahmen von privater Seite werden jetzt voraussichtlich zurückgestellt. Das werden die Handwerksbetriebe und die Anlagenhersteller in der Region deutlich zu spüren bekommen. Erfahrungsgemäß mobilisiert jeder Euro, der im Gebäudesanierungsbereich als Zuschuss gezahlt wird, Investitionen in Höhe von sieben bis acht Euro und sichert damit Arbeitsplätze in mittelständischen Unternehmen und Handwerksbetrieben aus der Region. Die Förderprogramme sind eine wesentliche Konjunkturstütze insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe sowie eine neue und bedeutsame Wirtschaftsbranche, die zugleich das Erreichen der Klimaschutzziele effektiv unterstützt. Diese erhebliche wirtschaftliche und ökologische Bedeutung wird von der schwarz-gelben Bundesregierung mit dem Förderstopp nicht nur ignoriert, sondern auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die politische Zuverlässigkeit wird leichtfertig verspielt.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordnete Weber

Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Norbert Domes  
Fraktion Kasseler Linke.ASG

**Vorlage Nr. 101.16.1603**

**Bericht Weiterentwicklung Selbstständige Schule**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, von Fall zu Fall über die Gespräche mit dem Hessischen Kultusministerium zur Weiterentwicklung der Selbstständigkeit der Schulen zu berichten.

**Begründung:**

Die Überlegungen und Anregungen der Schulträger spielen eine wichtige Rolle bei den Konzeptentwicklungen für die „Selbstständige Schule“. Deshalb ist es wünschenswert, eine kontinuierliche Rückmeldung über den Dialog zwischen Schulträger und Hessischem Kultusministerium zu bekommen.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Bernd-Peter Doose  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1610**

Dirt-Biker

**Geänderter Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Sportart Dirt-Bike Realisierungsmöglichkeiten in Kassel zu prüfen und die Ausübung der Sportart zu unterstützen. Hierzu bitten wir, die nachfolgend genannten Varianten zu prüfen und die Fachämter (- 67 – Umwelt- und Gartenamt, - 23 – Liegenschaftsamt, - 52 – Sportamt) mit einzubeziehen:

- Einrichtung der von den Jugendlichen bereits genutzten Strecke an der Hessenschanze. Eigentümer dieser Strecke ist das Land Hessen, so dass eine Kontaktaufnahme mit dem Hessenforst – zur Anmietung der Strecke und/oder zur rechtlichen Absicherung – erforderlich ist.
- Verlegung der Strecke an einen geeigneten Ort, bei dem die Stadt Kassel Eigentümer ist.
- **Temporäre Legalisierung der bestehenden Strecke in enger Zusammenarbeit mit dem Hessenforst, Jugendamt, Sportamt und einem Verein, der versicherungsrechtliche Übergangslösungen anbietet.**

**Begründung:**

Im Rahmen des Kinder- und Jugendforums, das von dem Fachausschuss „Beteiligung“ durchgeführt wurde, haben Jugendliche ihre berechtigten Interessen an dieser Sportart angemeldet und die Kinder- und Jugendbeauftragte um Unterstützung gebeten.

Der Ortsbeirat Kirchditmold unterstützt durch einen entsprechenden Beschluss die Forderungen der Jugendlichen, ebenso die städtische Kinder- und Jugendbeauftragte, Frau Malorny, in enger Abstimmung mit der Kinder- und Jugendförderung im Rahmen der projektorientierten Kinder- und Jugendbeteiligung.

Die Jugendlichen haben bereits viel Arbeit und Engagement in „ihre“ Strecke investiert, Investitionskosten entstehen nicht, Folgekosten entstehen durch Wartungsarbeiten und Aufsichtspflichten.

Berichtersteller/-in:

Stadtverordnete Dr. Martina van den Hövel-Hanemann

Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Karin Müller, MdL  
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

### **Nachrichtlich:**

Gemeinsamer Antrag vom 26.01.2010

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Sportart Dirt-Bike Realisierungsmöglichkeiten in Kassel zu prüfen und die Ausübung der Sportart zu unterstützen. Hierzu bitten wir, die nachfolgend genannten Varianten zu prüfen und die Fachämter (- 67 – Umwelt- und Gartenamt, - 23 – Liegenschaftsamt, - 52 – Sportamt) mit einzubeziehen:

- Einrichtung der von den Jugendlichen bereits genutzten Strecke an der Hessenschanze. Eigentümer dieser Strecke ist das Land Hessen, so dass eine Kontaktaufnahme mit dem Hessenforst – zur Anmietung der Strecke und/oder zur rechtlichen Absicherung – erforderlich ist.
- Verlegung der Strecke an einen geeigneten Ort, bei dem die Stadt Kassel Eigentümer ist.

**Vorlage Nr. 101.16.1623**

**Charta der Vielfalt**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration  
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel wird aufgefordert, die Unternehmensinitiative „Charta der Vielfalt“ zu unterzeichnen und in der Stadtgesellschaft sowie bei den städtischen Beteiligungen für die Anliegen der Charta zu werben.

**Begründung:**

Die Charta der Vielfalt ist eine Unternehmensinitiative zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen und wird von der Bundesregierung zum Beispiel durch die Schirmherrschaft der Bundeskanzlerin unterstützt. Die Charta der Vielfalt ist eine freiwillige Absichtserklärung, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterzeichnen können, um Anspruch an und Bedeutung von kultureller Vielfalt in der Unternehmenskultur Ausdruck zu verleihen.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordnete Ruth Fürsch

Karin Müller, MdL  
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

**Vorlage Nr. 101.16.1639**

**Konsequenzen aus den Schulinspektionen**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, auf der Grundlage der ergangenen Schulinspektionsberichte eine Übersicht (Tabelle) über die dort genannten notwendigen bzw. wünschenswerten Maßnahmen zur Gebäudeerhaltung und -erweiterung sowie zu Sachausstattungen zusammenzustellen, diese finanziell zu bewerten und zeitnah im Ausschuss zu erörtern. Bei zukünftigen Inspektionsberichten soll diese Übersicht fortgeschrieben und regelmäßig im Ausschuss diskutiert werden.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1658**

**Vorstellung Konzept Friedrich-Wöhler-Schule**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Konzept der Friedrich-Wöhler-Schule für die angestrebte Schulformänderung im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung vorzustellen.  
Wünschenswert ist es, wenn Vertreterinnen und Vertreter der Friedrich-Wöhler-Schule dazu eingeladen werden.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1660**

**Lärminderungsplanung und Lärmaktionsplan für Kassel**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten,

1. die Auswertung der „Lärmkartierung Straßen 2007“ des Regierungspräsidiums Kassel, insbesondere die Lärmschwerpunkte im Bereich der Stadt Kassel, vorzustellen und über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemachten Anregungen und Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange im Einzelnen zu berichten;
2. die nach Auswertung und Vorprüfung der Vorschläge erarbeitete Maßnahmenkonzeption vorzustellen;
3. den Entwurf des Lärmaktionsplan des Regierungspräsidenten vorzustellen und zu erläutern;
4. darzulegen, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Offenlegung des Entwurfs durch den Regierungspräsidenten vom Magistrat unterstützt werden kann;
5. sich beim Regierungspräsidium Kassel und beim Land Hessen dafür einzusetzen, dass auch die Stadt Kassel (neben den Städten Frankfurt/M, Wiesbaden und Darmstadt) sich an dem Pilotprojekt „lärmmindernder Asphalt innerorts“ (LOA 5D = Lärmoptimierte Asphaltdeckschicht, sogenannter Düsseldorfer Flüsterasphalt) beteiligen kann;
6. mitzuteilen, mit welchen finanziellen Mitteln das Land Hessen die Stadt Kassel bei der Umsetzung der Lärminderung und der Lärmaktionspläne unterstützt.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Harry Völler

Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Karin Müller, MdL  
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

**Vorlage Nr. 101.16.1671**

**Stelle Kinder- und Jugendbeauftragte(r)**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Stelle der Kinderbeauftragten nach dem Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin unmittelbar wieder zu besetzen und diese Stelle von der Stellensperre auszunehmen.

**Begründung:**

Die im KJHG verankerte Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird vom Kinderbüro erfolgreich umgesetzt. Um eine Kontinuität dieser wichtigen Aufgabe zu gewährleisten, ist eine sofortige Wiederbesetzung unumgänglich.

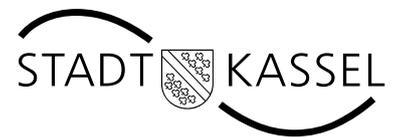
Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Dr. Martina van den Hövel-Hanemann

Uwe Frankenberger, MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Stellv. Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Magistrat

-V-/-I-/-II-/-40-/-11-/-30-/-20-



documenta-Stadt

Kassel, 16.04.2010

**Vorlage Nr. 101.16.1681**

**Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20. August 2001 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel ist aufgrund von Veränderungen im Bereich der Medien und Geräte nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere ist die Anpassung der Gerätebezeichnungen sowie der Entgelte erforderlich. Haushaltsmäßige Veränderungen werden durch die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel nicht erwartet, da das Medienzentrum überwiegend von Personen und Einrichtungen genutzt wird, denen das Angebot unentgeltlich zur Verfügung steht.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 22. März 2010 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **ORDNUNG**

### **zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001**

#### **(Erste Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 51 Ziffer 10, 66 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 2007 I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001 (Erste Änderung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Unter Ziffer 1.1 werden die Worte „-Stadt- und Kreisbildstelle-“, gestrichen.

#### **Artikel 2**

Unter Ziffer 1.2 wird das Wort „insoweit“ gestrichen.

#### **Artikel 3**

Ziffer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Geräte werden unentgeltlich bereitgestellt:

- an staatliche oder staatlich anerkannte Schulen der Stadt und des Landkreises Kassel (Altkreis);
- an Einrichtungen der Verwaltung in Stadt oder Landkreis Kassel, wenn sie Angelegenheiten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens (Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe), der Kultur, des Sports, der Erholung u. ä. wahrnehmen, nicht aber im Rahmen eigener wirtschaftlicher Unternehmungen; außerdem an Justizbehörden;
- an Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Sitz in der Stadt oder dem Landkreis Kassel, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
- an Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke mit Sitz in der Stadt oder dem Landkreis Kassel (Altkreis), die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; an andere Einrichtungen mit Sitz in der Stadt oder dem Landkreis Kassel, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
- an freie Wohlfahrtsverbände.

#### **Artikel 4**

Ziffer 3.2 wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 5

Ziffer 5.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Müssen im Einzelfall Medien oder Geräte von dem Medienzentrum zurückgeholt werden, ist ein Entgelt von mindestens 50,- Euro zu zahlen.“

### Artikel 6

Die Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

<b>„Kategorie</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
Recorder/Aufnahmegeräte	Fotokamera, Spiegelreflex	80,00 € pro Tag
	Fotokamera, nicht Spiegelreflex	25,00 € pro Tag
	Video-Kamera, Camcorder	25,00 € pro Tag
	Diascanner	20,00 € pro Tag
	MP3-Recorder	25,00 € pro Tag
Player/Wiedergabegeräte	Verstärker, groß	50,00 € pro Tag
	Verstärker, klein	25,00 € pro Tag
	DVD-Player	20,00 € pro Tag
Projektoren	Tageslichtprojektor	25,00 € pro Tag
	Beamer	100,00 € pro Tag
Computer	Laptop / PC	50,00 € pro Tag
	Beamer-Laptop-Koffer	150,00 € pro Tag
	Anlage für Videoschnitt	100,00 € pro Tag
Sonstiges	Leinwand	10,00 € pro Tag
	Mikrofon	10,00 € pro Tag
	Aufnahmeleuchte	20,00 € pro Tag
	Stativ	5,00 € pro Tag
	GPS-Navigationssystem (Satz)	200,00 € pro Tag
	Medien-Formatwandlung (z.B. Film auf DVD)	30,00 € pro angefangene Arbeitsstunde
Unterrichtsmedien	DVD/CD/VHS oder ähnlich	5,00 € pro Tag
Tagung	Tagungsraum mit Tagungstechnik	100,00 € pro Halbtage
Mahnung	1. Mahnung	5,00 €
	2. Mahnung	10,00 €
	3. Mahnung	15,00 €
Digitale Schultasche	Überlassung eines USB-Sticks mit Software (auch für Bildungseinrichtungen)	15,00 € pro Stück

### **Artikel 7**

Die Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

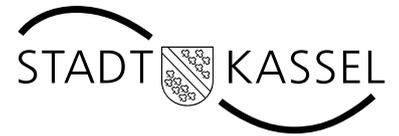
Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Magistrat

-V-/-I- /-40-/-30-/-16-/-11-



documenta-Stadt

Kassel, 16.04.2010

**Vorlage Nr. 101.16.1682**

**Satzung für die Schul- und Bildungskommission in der Stadt Kassel  
(Schulkommissionssatzung)**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Schul- und Bildungskommission in der Stadt Kassel (Schulkommissionssatzung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Nach der bisher geübten Praxis galt die Mitgliedschaft eines sachkundigen Einwohners/einer sachkundigen Einwohnerin in der Schulkommission als beendet, wenn das vorschlagsberechtigte Gremium anstelle des bisher gewählten ein neues Mitglied zur Wahl in die Schulkommission vorschlug. Dies führte in der Vergangenheit allerdings zu Problemen mit „abgewählten“ Mitgliedern, sowie vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstituierungszirkel der vorschlagenden Gremien und der die Mitglieder der Schulkommission letztlich wählenden Stadtverordnetenversammlung. Es ist daher erforderlich, die Schulkommissionssatzung um Regelungen zum Verlust des Sitzes in der Schulkommission zu ergänzen (§ 3). Zur besseren Gesamtleisbarkeit der Satzung wurde diese komplett neu gestaltet und auf eine weitere Änderungssatzung verzichtet.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 22. März 2010 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **SATZUNG**

### **für die Schul- und Bildungskommission in der Stadt Kassel (Schulkommissionssatzung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S.757), sowie aufgrund des § 148 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung für die Schul- und Bildungskommission in der Stadt Kassel (Schulkommissionssatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zahl der sachkundigen Einwohner/-innen in der Schul- und Bildungskommission**

Der Schul- und Bildungskommission gehören als sachkundige Einwohner/-innen an:

1. zwei Vertreter/-innen der Lehrerschaft,
2. zwei Vertreter/-innen der Erziehungsberechtigten,
3. zwei Vertreter/-innen des örtlichen Gewerbes,
4. zwei Vertreter/-innen der Gewerkschaften,
5. zwei Vertreter/-innen der Kirchen,
6. ein Vertreter / eine Vertreterin der örtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
7. zwei Vertreter/-innen der ausländischen Einwohner,
8. zwei Vertreter/-innen der Schülerschaft,
9. ein Vertreter / eine Vertreterin der Behinderten.

#### **§ 2**

#### **Vorschlagsberechtigung**

Die in § 1 aufgeführten sachkundigen Einwohner/-innen werden von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 1. Halbs. HGO für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung auf Vorschlag gewählt. Vorschlagsberechtigt sind im Falle des

1. § 1 Ziffer 1 die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und der Deutsche Lehrerverband Hessen für je einen Vertreter / eine Vertreterin,
2. § 1 Ziffer 2 der Stadelternbeirat der Stadt Kassel,
3. § 1 Ziffer 3 die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer für je einen Vertreter / eine Vertreterin,
4. § 1 Ziffer 4 der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft für je einen Vertreter / eine Vertreterin,
5. § 1 Ziffer 5 der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Kassel sowie das Dekanat der katholischen Kirche in Kassel für je einen Vertreter / eine Vertreterin,
6. § 1 Ziffer 6 jede örtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft in Kassel, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
7. § 1 Ziffer 7 der Ausländerbeirat der Stadt Kassel,
8. § 1 Ziffer 8 der Stadtschülerrat der Stadt Kassel,
9. § 1 Ziffer 9 der Behindertenbeirat der Stadt Kassel.

### **§ 3**

#### **Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters / einer Vertreterin**

(1) Ein Vertreter / eine Vertreterin verliert seinen / ihren Sitz in der Schul- und Bildungskommission und scheidet aus der Schul- und Bildungskommission aus

1. durch Verzicht,
2. wenn die Wahlvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Umzug, Verlust der Wählbarkeit, Eintritt eines sonstigen Hinderungsgrundes),
3. aufgrund von Abberufung durch das vorschlagsberechtigte Gremium.

(2) Der Verzicht ist der Schul- und Bildungskommission gegenüber schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.

(3) Im Falle des § 3 Abs. (1) Nr. 2. scheidet der Vertreter / die Vertreterin mit der Feststellung der Schul- und Bildungskommission aus der Kommission aus.

(4) Die Abberufung durch das entsendende Gremium hat der Schul- und Bildungskommission gegenüber schriftlich zu erfolgen.

(5) Durch das Ausscheiden eines Vertreters / einer Vertreterin aus der Schul- und Bildungskommission wird die Rechtswirksamkeit seiner / ihrer bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Schulkommissionssatzung vom 12. Mai 1980, die mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft tritt, sowie die Änderungen 1 bis 3 zur Schulkommissionssatzung vom 12. Mai 1980, die ebenfalls mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft treten.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Synopsis

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
<p><b><u>SATZUNG</u></b></p> <p><b>für die Schulkommission in der Stadt Kassel (Schulkommissionssatzung)</b></p> <p><b>vom 12. Mai 1980</b></p>	<p><b>SATZUNG</b></p> <p><b>für die Schul- und Bildungskommission in der Stadt Kassel (Schulkommissionssatzung)</b></p> <p><b>vom</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. S. 103; ber. S. 164), zuletzt geändert durch Art. 2 § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), sowie aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz - SchVG - ) in der Fassung vom 04. April 1978 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 05. Mai 1980 folgende Satzung für die Schulkommission in der Stadt Kassel (Schulkommissionssatzung) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S.757), sowie aufgrund des § 148 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung für die Schul- und Bildungskommission in der Stadt Kassel (Schulkommissionssatzung) beschlossen:</p>
<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Zahl der sachkundigen Einwohner in der Schulkommission</b></p>	<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Zahl der sachkundigen Einwohner/-innen in der Schul- und Bildungskommission</b></p>
<p>Der Schulkommission gehören als sachkundige Einwohner an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei Vertreter der Lehrerschaft,</li> <li>2. zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten,</li> <li>3. zwei Vertreter des örtlichen Gewerbes,</li> <li>4. zwei Vertreter der Gewerkschaften,</li> <li>5. zwei Vertreter der Kirchen,</li> <li>6. ein Vertreter der örtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,</li> <li>7. zwei Vertreter der ausländischen Einwohner,</li> <li>8. zwei Vertreter der Schülerschaft,</li> </ol>	<p>Der Schul- und Bildungskommission gehören als sachkundige Einwohner/-innen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei Vertreter/-innen der Lehrerschaft,</li> <li>2. zwei Vertreter/-innen der Erziehungsberechtigten,</li> <li>3. zwei Vertreter/-innen des örtlichen Gewerbes,</li> <li>4. zwei Vertreter/-innen der Gewerkschaften,</li> <li>5. zwei Vertreter/-innen der Kirchen,</li> <li>6. ein Vertreter / eine Vertreterin der örtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,</li> </ol>

<p>9. ein Vertreter der Behinderten.</p>	<p>7. zwei Vertreter/-innen der ausländischen Einwohner,  8. zwei Vertreter/-innen der Schülerschaft,  9. ein Vertreter / eine Vertreterin der Behinderten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Vorschlagsberechtigung</b></p> <p>Die in § 1 aufgeführten sachkundigen Einwohner/-innen werden von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 1. Halbs. HGO für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung auf Vorschlag gewählt.  Vorschlagsberechtigt sind im Falle des</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 1 Ziffer 1 die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und der Deutsche Lehrerverband Hessen für je einen Vertreter,</li> <li>2. § 1 Ziffer 2 der Stadelternbeirat der Stadt Kassel,</li> <li>3. § 1 Ziffer 3 die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer für je einen Vertreter,</li> <li>4. § 1 Ziffer 4 der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft für je einen Vertreter,</li> <li>5. § 1 Ziffer 5 der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Kassel sowie das Dekanat der katholischen Kirche in Kassel für je einen Vertreter,</li> <li>6. § 1 Ziffer 6 jede örtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft in Kassel, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,</li> <li>7. § 1 Ziffer 7 der Ausländerbeirat der Stadt Kassel,</li> <li>8. § 1 Ziffer 8 der Stadtschülerrat der Stadt Kassel,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Vorschlagsberechtigung</b></p> <p>Die in § 1 aufgeführten sachkundigen Einwohner/-innen werden von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 1. Halbs. HGO für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung auf Vorschlag gewählt.  Vorschlagsberechtigt sind im Falle des</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 1 Ziffer 1 die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und der Deutsche Lehrerverband Hessen für je einen Vertreter / eine Vertreterin,</li> <li>2. § 1 Ziffer 2 der Stadelternbeirat der Stadt Kassel,</li> <li>3. § 1 Ziffer 3 die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer für je einen Vertreter / eine Vertreterin,</li> <li>4. § 1 Ziffer 4 der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft für je einen Vertreter / eine Vertreterin,</li> <li>5. § 1 Ziffer 5 der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Kassel sowie das Dekanat der katholischen Kirche in Kassel für je einen Vertreter / eine Vertreterin,</li> <li>6. § 1 Ziffer 6 jede örtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft in Kassel, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,</li> <li>7. § 1 Ziffer 7 der Ausländerbeirat der Stadt Kassel,</li> <li>8. § 1 Ziffer 8 der Stadtschülerrat der Stadt Kassel,</li> </ol>

<p>9. § 1 Ziffer 9 der Behindertenbeirat der Stadt Kassel.</p>	<p>9. § 1 Ziffer 9 der Behindertenbeirat der Stadt Kassel.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters / einer Vertreterin</b></p> <p>(1) Ein Vertreter / eine Vertreterin verliert seinen / ihren Sitz in der Schul- und Bildungskommission und scheidet aus der Schul- und Bildungskommission aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Verzicht,</li> <li>2. wenn die Wahlvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Umzug, Verlust der Wählbarkeit, Eintritt eines sonstigen Hinderungsgrundes),</li> <li>3. aufgrund von Abberufung durch das vorschlagsberechtigte Gremium.</li> </ol> <p>(2) Der Verzicht ist der Schul- und Bildungskommission gegenüber schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.</p> <p>(3) Im Falle des § 3 Abs. (1) Nr. 2. scheidet der Vertreter / die Vertreterin mit der Feststellung der Schul- und Bildungskommission aus der Kommission aus.</p> <p>(4) Die Abberufung durch das entsendende Gremium hat der Schul- und Bildungskommission gegenüber schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(5) Durch das Ausscheiden eines Vertreter / einer Vertreterin aus der Schul- und Bildungskommission wird die Rechtswirksamkeit seiner / ihrer bisherigen Tätigkeit nicht berührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Schulkommissionssatzung vom 12. Mai 1980, die mit Inkrafttreten dieser Satzung</p>

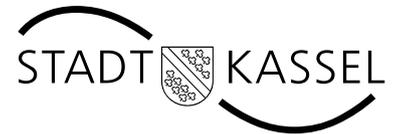
	außer Kraft tritt, sowie die Änderungen 1 bis 3 zur Schulkommissionssatzung vom 12. Mai 1980, die ebenfalls mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft treten.
Kassel, den 12. Mai 1980 Der Magistrat der Stadt Kassel gez. Hille Hille Bürgermeister	Kassel, den Stadt Kassel - Der Magistrat  Bertram Hilgen Oberbürgermeister

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1691**



documenta-Stadt

Kassel, 20.04.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/15 "Ostring / Schützenstraße"  
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet zwischen Franzgraben, Martinstraße, Schützenstraße und Kasseler Entwässerungsbetrieb soll gemäß § 30 Baugesetzbuch ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplans ist im Schwerpunkt die planungsrechtliche Sicherung einer Wohnnutzung, ergänzt um Mischnutzung, eine Nutzung für soziale Zwecke auf dem ehem. VEMA-Gelände sowie um einen verbesserten Zugang zu den Fuldawiesen.“

**Begründung:**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 19. April 2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und ein Übersichtsplan (Anlage 2) sind beigelegt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/15 "Ostring / Schützenstraße"  
(Aufstellungsbeschluss)****E r l ä u t e r u n g**

Das rund 6 ha umfassende Plangebiet befindet sich am Rande des Stadtteils Wesertor - nördlich der Anlage des Kleingartenvereins Schützenplatz und süd-westlich des Betriebsgeländes des Kasseler Entwässerungsbetriebes.

Die historische Bepflanzung der Schützenstraße mit einer raumprägenden Platanenreihe lässt noch ahnen, dass sie als wichtige Erschließungsachse geplant war. Die vereinzelte Wohnbebauung aus der Gründerzeit und die verfallenen Gewerbegebäude aus Backstein deuten daraufhin, dass sich die Erwartungen nicht erfüllt haben. Die unbebauten Flächen wurden stadtrandtypisch mit einem Einkaufsmarkt besetzt, ergänzt durch einen Getränke-, einen Baumarkt, eine Autowaschstraße und zwei Muster-Fertighäuser der gleichen Firma. Schließlich wurde das Lager der Malergenossenschaft (VEMA-Gebäude) errichtet. Die Bebauung entlang der Schützenstraße auf Höhe der Kleingartenanlage Schützenplatz und im Kreuzungsbereich Franzgraben / Ostring ist heterogen und teilweise schlecht genutzt. Der Zugang zum Erholungsbereich Fuldaufer ist nur durch zwei schmale Wegeverbindungen gegeben. Das östliche Drittel der Baumarktfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Fulda. Die ständigen Wechsel der Betreiber des Baumarkts und der zuletzt seit Jahren weitgehende Leerstand deuten auf eine geringe Standortgunst hin. Auch das ehemalige VEMA-Gebäude stand nach der Insolvenz von VEMA Jahre lang leer. Die Bau- und Nutzungsstruktur am Ostring kann als desolat bezeichnet werden. Die Stellplatzflächen am Einkaufs- und Getränkemarkt sind wenig begrünt und die meiste Zeit nicht ausgelastet. Für den leerstehenden ehemaligen Massa-Baumarkt sowie für das Gelände des derzeitigen REAL-Marktes laufen in 2015 langjährige Pachtverträge mit der Metro-Gruppe aus. Aufgrund einer geringen Nachfrage nach derartigen Einzelhandelsflächen ist nicht mit einer Verlängerung der Pachtverträge zu rechnen. Die Immissionssituation der Kläranlage hat sich soweit verbessert, dass auch eine Wohnnutzung in diesem Bereich denkbar ist.

Bereits die Rahmenplanung Wesertor, die am 14.07.2003 von der Stadtverordnetenversammlung als Grundlage der zukünftigen Stadtteilentwicklung beschlossen wurde, hat die derzeitige Situation dort untersucht und Vorschläge für eine Umnutzung in Richtung Wohnen und Mischnutzung gemacht. Das Leitbild des Rahmenplanes stellt die Stärkung der Wohnnutzung an oberste Stelle, zudem wird als wesentliches, fast ungenutztes Potential die Nähe zur Fulda beschrieben. Die Konzentration von Handel und Gewerbe soll demnach im Bereich Weser-/Fuldatalstraße erfolgen, Mittel- und Ostring als begrünte Achse zwischen Nordstadtpark und Fuldaaue entwickelt werden. Planungsziel ist also eine Aufwertung des Wohnstandortes Wesertor durch Nutzung des Potentials Fuldanähe. Somit muss laut Rahmenplan für das hier betroffene Areal langfristig eine weitgehende Umstrukturierung ins Auge gefasst werden. Konkret benannt wurde ein Bebauungskonzept mit dem Schwerpunkt kleinteiliger Wohnbebauung (Reihen- oder kleine Mehrfamilienhäuser, Seniorenwohnen), eine Rücknahme der künftigen Bebauung auf die Hochwassergrenze – verbunden mit einer Öffnung zu Fuldawiesenpark und Landschaftsraum der Fulda. Der Zugang zum Fuldawiesenpark sollte verbessert werden. Für das Gelände des jetzigen REAL-Marktes sollte ein Mischgebiet festgesetzt werden.

Auch das Integrierte Handlungskonzept Soziale Stadt Wesertor, das am 05.10.2009 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde, benennt als wichtiges Ziel für die zukünftige Stadtteilentwicklung die Attraktivierung des Stadtteils als Wohnstandort und damit verbunden die Sicherung von Flächen zur Wohnbebauung. Flächenpotenziale dafür werden insbesondere im Bereich um den Ostring herum gesehen. Bei einer Ausweitung der dortigen gewerblichen Leerstände wird hier eine Umwidmung in Wohnbauland vorgeschlagen. Das Handlungskonzept beschreibt speziell auch das Areal des REAL-Marktes als Potenzialstandort, für den es nach Aufgabe des Lebensmittelmarktes eine neue Nutzung zu finden gilt.

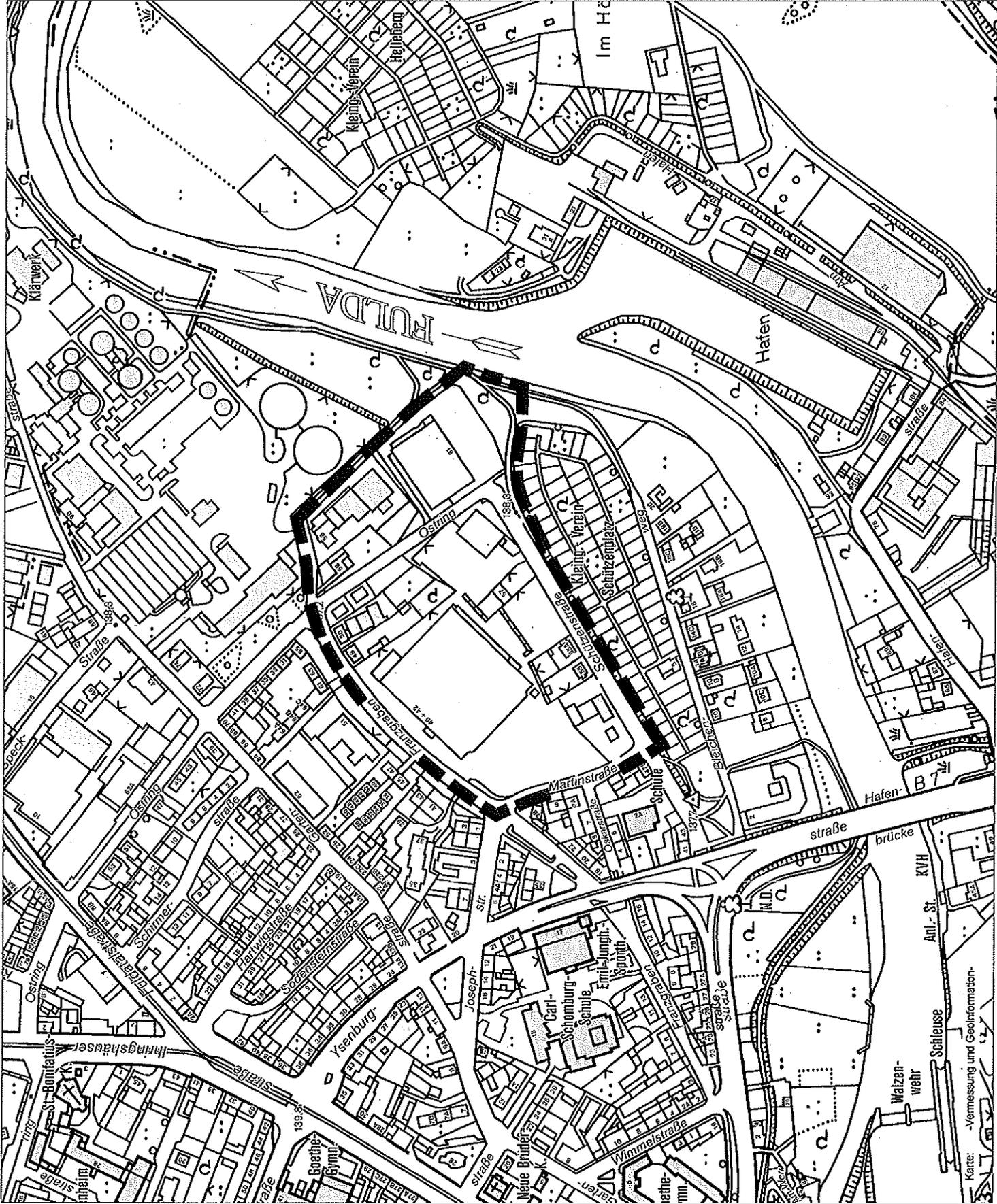
In Umsetzung dieser beschlossenen Ziele und Konzepte soll vorausschauend gehandelt und bereits frühzeitig eine mögliche zukünftige Nutzung v.a. als Wohnbauland bauplanungsrechtlich gesichert werden. Im Bebauungsplanverfahren ist – unabhängig von der zunächst in der Rahmenplanung vorgeschlagenen Abgrenzung - zu prüfen, welche Bereiche im Detail ausschließlich für Wohnnutzung und welche für Mischnutzung zugelassen werden sollen. Auch die Zulässigkeit vorhandener gebietsuntypischer Nutzung im Mischgebiet nach § 1 (10) BauNVO unter Ausschluss von Erweiterungsmöglichkeiten ist zu überprüfen. Außerdem ist im Bebauungsplanverfahren das Thema Hochwasserschutz zu behandeln. Wie bereits in der Rahmenplanung vorgeschlagen, soll eine Öffnung der Bebauung zu den Fuldawiesen in Verbindung mit einem verbesserten Zugang zur Fulda gesichert werden.

Eine erste Tendenz zur Abkehr von der bisherigen (Einzel)-Handelsnutzung hat sich bereits Anfang 2010 gezeigt. Seit Anfang des Jahres gibt es mit dem sozialen Träger AKGG einen neuen Eigentümer des ehem. VEMA-Gebäudes, der hier – abweichend von der bisherigen Handelsnutzung - diverse soziale Angebote für Kinder und Jugendliche machen wird (u.a. eine Produktionsschule mit Lernwerkstätten zur Beschäftigung und Qualifizierung sowie eine Trendsporthalle als betreutes Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche). Diese Nutzung für soziale Zwecke soll über den Bebauungsplan ebenfalls festgeschrieben werden.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und beinhaltet einen Umweltbericht.

gez.  
Spangenberg

Kassel, 12. April 2010

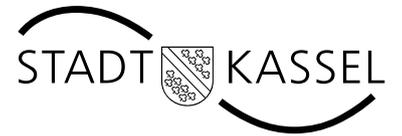


Magistrat

-VI-/-63-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1692**



documenta-Stadt

Kassel, 26.04.2010

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/5 „Am Klosterhof“  
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Bereich zwischen den Straßen Am Klosterhof, Obere Bornwiesenstraße und Korbacher Straße soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die städtebauliche Entwicklung um die historische Klosteranlage im Sinne einer behutsamen baulichen Erweiterung und verträglicher Nutzungsergänzungen der angrenzenden Grundstücke planungsrechtlich abzusichern.“

**Begründung:**

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 15.04.2010 und 26.04.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und ein Übersichtsplan (Anlage 2) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/5 „Am Klosterhof“  
(Aufstellungsbeschluss)**

**E r l ä u t e r u n g**

Zur Zeit wird ein Entwicklungskonzept für den Stadtteil Nordshausen erarbeitet.

Die Entwicklungsplanung umfasst zwei eigenständige Bausteine:

- ein den gesamten Ortsteil betrachtendes „Entwicklungskonzept Nordshausen“ und
- einen Rahmenplan für den nördlichen Ortsrand.

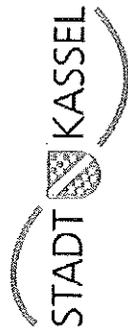
Das „Entwicklungskonzept Nordshausen“ ist in mehrere Entwicklungsbereiche eingeteilt, die der Stärkung der vorhandenen Ortslage dienen. Dazu gehört auch der Bereich um die historische Klosteranlage und die Grundstücke zwischen den Straßen Am Klosterhof, Obere Bornwiesenstraße und Korbacher Straße.

Der Bebauungsplan dient dazu, die Bestrebungen des Fördervereins, der Evangelischen Kirche und der Stadt Kassel um eine Erweiterung der Klosteranlage zum Kulturzentrum, Ausbau des Gemeindehauses, Sicherung der Freianlagen, Schaffung eines öffentlichen Fußwegenetzes und Nutzungserweiterungen im sozialen Bereich und im Bereich Wohnbebauung durch Neubauten oder vorhandene Bausubstanz städtebaulich zu leiten, planungsrechtlich abzusichern und Fehlentwicklungen zu verhindern.

Der Bebauungsplan wird gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

gez.  
Spangenberg

Kassel, 18.03.2010



documenta-Stadt

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan

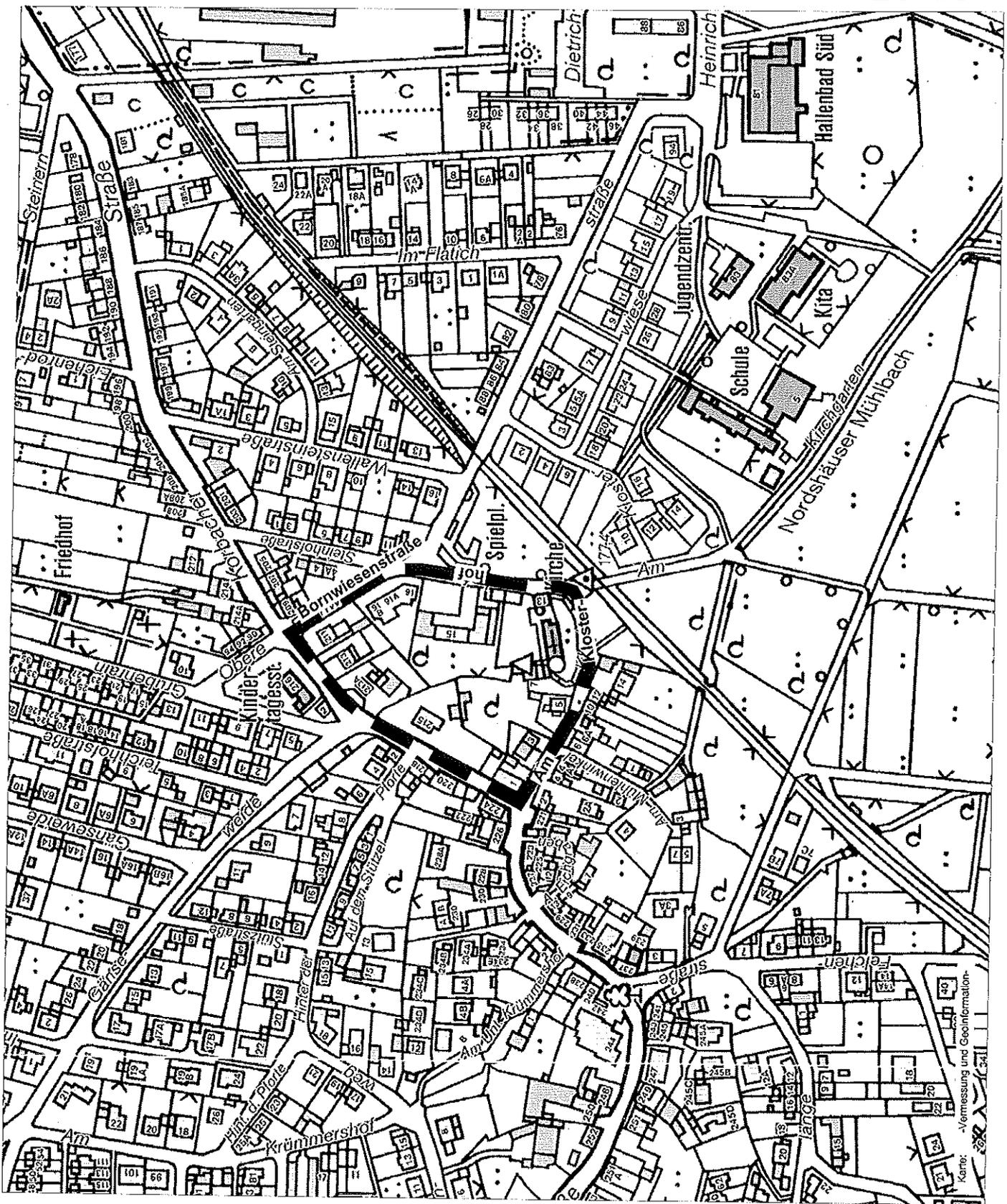
Nr. VIII / 5

"Am Klosterhof"

Maßstab: ohne

Magistrat der Stadt Kassel  
Bezirat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Kassel, März 2010



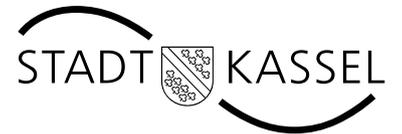
Karte: Vermessung und Geoinformation

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1693**



documenta-Stadt

Kassel, 26.04.2010

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“  
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für die Grundstücke südwestlich der Hohefeldstraße, westlich des Hauses Hohefeldstraße 5 bis einschließlich Hohefeldstraße 15, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 Baugesetzbuch) gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist, die Bebauung der Grundstücke entlang der Hohefeldstraße in einer Bautiefe mit Wohngebäude planungsrechtlich abzusichern.“

**Begründung:**

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 15.04.2010 und 26.04.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), ein Übersichtsplan (Anlage 2) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) sind beigelegt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/3 „Hohefeldstraße 7- 15“  
(Aufstellungsbeschluss)**

**E r l ä u t e r u n g**

Die Eigentümer der Grundstücke Hohefeldstraße 7 - 15 haben mit Schreiben vom 5.2.2010 gem. §12 Baugesetzbuch (BauGB) einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Auf den unbebauten Grundstücken entlang der Hohefeldstraße sollen entsprechend eines beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplanes 5 zweigeschossige Wohnhäuser bis zu einer Bautiefe von maximal 20 m gemessen von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. Das vorhandene Gebäude Hohefeldstraße 15 soll erhalten und geringfügig erweitert werden.

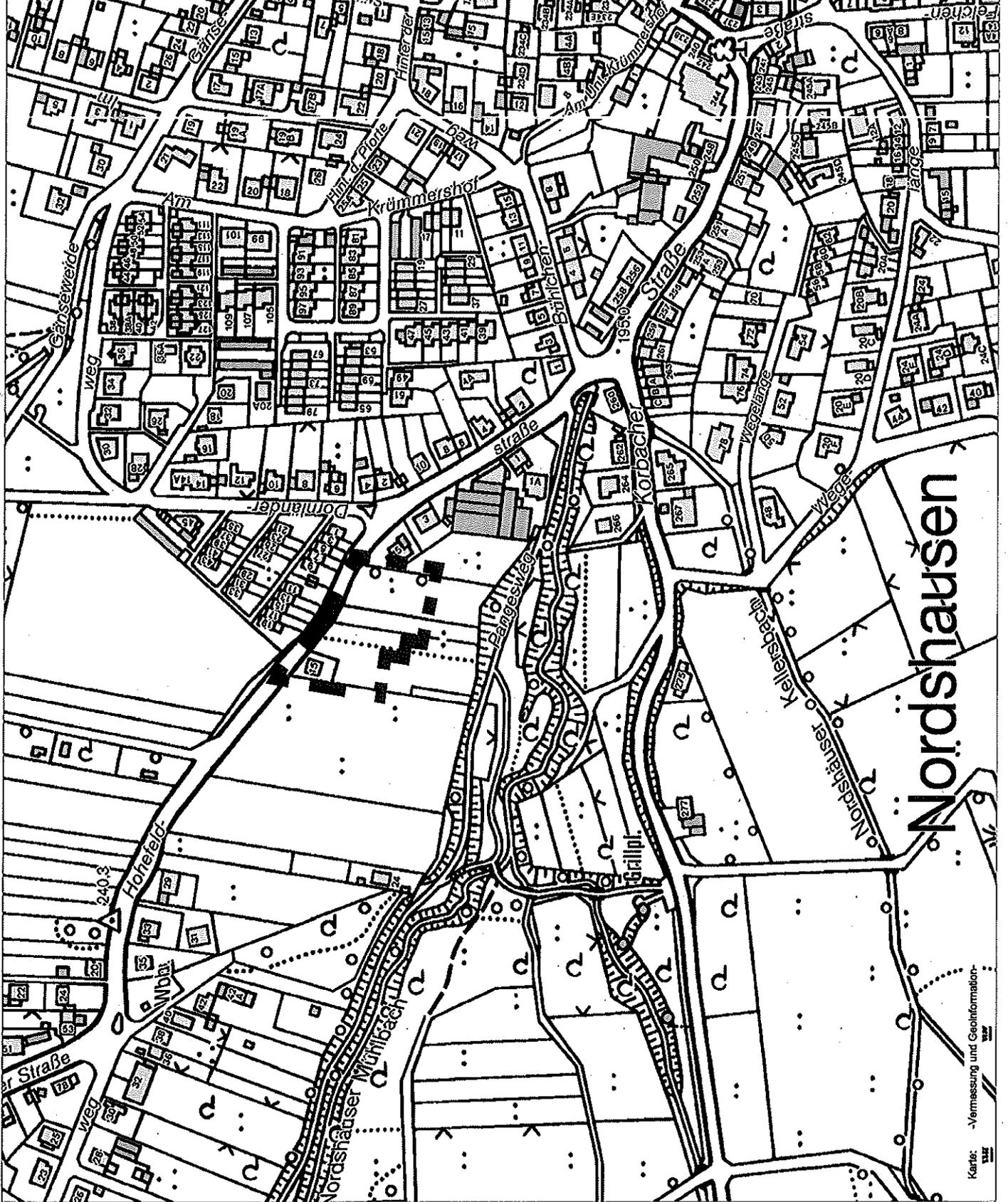
Aus städtebaulichen Gründen kann dieses Vorhaben befürwortet werden, weil es eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsraumes bzw. Vervollständigung des Siedlungsrandes von Nordshausen darstellt und die Lücke zwischen den Häusern Hohefeldstraße 5 und 15 schließt. Nördlich der Hohefeldstraße grenzt eine verdichtete Wohnbebauung mit Reihenhäusern aus den 70er Jahren an.

Die Landschaftsschutzverordnung wurde bereits geändert und die Flächen bis auf eine Tiefe von ca. 20 Metern aus dem Landschaftsschutz entlassen. Der Bebauungsplan wird für die Grundstücksflächen, die weiterhin im Landschaftsschutzgebiet liegen, entsprechende, die Natur schützende Festsetzungen treffen.

Die Planungskosten tragen die Grundstückseigentümer. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt.

gez.  
Spangenberg

Kassel, 17.03.2010



HESSEN



Amt für Bodenmanagement Korbach  
Medebacher Landstraße 27  
34497 Korbach

Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500  
Hessen  
Erstellt am 14.12.2009

Flurstück: 219/14  
Flur: 3  
Gemarkung: Nordshausen  
Gemeinde: Kassel  
Kreis: Kreisfreie Stadt Kassel  
Regierungsbezirk: Kassel



Magistrat

-VI-/-63-

Az.

**Vorlage Nr. 101.16.1694**



documenta-Stadt

Kassel, 26.04.2010

**Veränderungssperre nach § 14 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit §§ 5, 50, 51, Ziffer 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.05.2005 (GVBl 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) für den Bereich der Osterholzstraße/ Heiligenröder Straße**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für einen Teilbereich aus dem Bebauungsplanentwurf der Stadt Kassel Nr. VII/7, Dresdener Straße, wird eine Veränderungssperre nach § 14 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51, Ziffer 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.05.2005 (GVBl 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) für den Bereich der Osterholzstraße/ Heiligenröder Straße beschlossen. Der Teilbereich wird begrenzt von der Göttinger Straße, der Heiligenröder Straße, dem Niestetalweg und der Osterholzstraße.“

### **Begründung:**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 26.04.2010 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), der Entwurf der Satzung (Anlage 2) und ein Lageplan (Anlage 3) sind beigefügt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Veränderungssperre nach § 14 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit §§ 5, 50, 51, Ziffer 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.05.2005 (GVBl 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) für den Bereich der Osterholzstraße/ Heiligenröder Straße**

### **E r l ä u t e r u n g**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 4. Juni 2007 beschlossen, dass der nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 aufgestellte Bebauungsplan den zuletzt geänderten Vorschriften der BauNVO (1977, Fassung vom 23. Januar 1990) angepasst wird.

Mit der Veröffentlichung in der Hess. Niedersächsischen Allgemeinen ist der Aufstellungsbeschluss seit dem 11. Juni 2007 rechtsverbindlich.

Grundlage für das städtebauliche Konzept sind die am 12. Juli 2004 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Entwicklungsziele, die in der „Potenzialanalyse Dresdener Straße Kassel-Bettenhausen“ dargestellt sind. Die Potenzialanalyse sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, als Ergänzung zu der Gewerblichen Entwicklung entlang der Dresdener Straße, eine Nachverdichtungsfläche für Dienstleistung und Gewerbe vor.

Des Weiteren ist der Ausschluss von Einzelhandel, in Anlehnung an den angrenzenden Bebauungsplan Nr. VII/7 (A), vorgesehen, da die in der Nähe liegenden Wohngebiete bereits versorgt sind.

Für das Grundstück Heiligenröder Straße Nr. 55 liegt eine Bauvoranfrage vor, die sich hinsichtlich Nutzungsart und Maß der Nutzung nicht in die städtebaulichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen einfügt, die im Rahmen einer vorbereitenden Planung (Potenzialanalyse Dresdener Strasse) formuliert worden sind und dem Gebietscharakter entsprechen. Der seit dem 27. April 1970 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. VII/7 würde die beantragte Nutzung (großflächiger Einzelhandel mit einer Größenordnung von ca. 3.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) ermöglichen, da hier noch die Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1968 anzuwenden ist.

Um den notwendigen Zeitvorlauf für die Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfes halten und die Planung sichern zu können, ist es notwendig, eine Veränderungssperre zu erlassen.

Die Veränderungssperre ermöglicht die Zurückstellung von Baugesuchen für mindestens zwei, höchstens vier Jahre.

gez.  
Spangenberg

Kassel, 15. April 2010

**Veränderungssperre nach § 14 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit §§ 5, 50, 51, Ziffer 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.05.2005 (GVBl 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) für den Bereich der Osterholzstraße/ Heiligenröder Straße**

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 04.06.2007 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Bettenhausen, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt von der Göttinger Straße, der Heiligenröder Straße, dem Niestetalweg und der Osterholzstraße und ist in dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, näher dargestellt. Er umfasst in der Flur 6 die nachstehenden Flurstücke: 13/10, 13/11, 13/2, 13/3, 13/8, 13/9, 335/12, 334/12, 333/12, 12/9, 11/11, 11/9.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
  - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Unterschriften



**Vorlage Nr. 101.16.1698**

**Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2010; - Liste 1/2010 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 1/2010 enthaltenen Mehraufwendungen/-auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 54.300,00 €

im Finanzhaushalt in Höhe von 800.000,00 €“

**Begründung:**

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19.04.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

1

-1 / -41-

Dezernat/Amt

Kassel, 3. März 2010

Sachbearbeiter/in: Frau Langlotz

Telefon: 70 31

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung** gem. § 114 g Abs. 1 HGO  gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	686 900 000 sonstige Aufwendungen f. Repräsentationen	
Kostenstelle	410 00 101 Eigene Aktionen/Veranstaltungen	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		212.460,00 € 187.780,-
Davon bereits verplant		212.000,00 € 187.780,-
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		54.300 €

**Deckung**

(Weniger aufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	539 900 000 andere sonstige betr. Erträge	18.800 €
Kostenstelle	41000101 Eigene Aktionen/Veranstaltungen	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	530 600 Erträge aus Spenden	35.500 €
Kostenstelle	41000101 Eigene Aktionen/Veranstaltungen	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		54.300 €

\* Beträge müssen übereinstimmen !

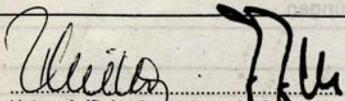
**Eingehende Begründung**

**1. der Mehraufwendung/-auszahlung**

<p><b>1. Museumsnacht 2010</b> Die im städtischen Kulturretat veranschlagten Mittel zur Finanzierung der Museumsnacht 2010 in Höhe von 75.000 € werden aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre voraussichtlich nicht ausreichen. Es wurden überplanmäßig Spenden in Höhe von 5.500 € und Sponsoringgelder in Höhe von 2.500 € für die Museumsnacht eingeworben. Das eingeworbene Geld wird für Aufträge zur Vorbereitung der Museumsnacht 2010 benötigt.</p> <p><b>2. Projekt Kinderkultur</b> Für das im Rahmen des Demografischen Wandels initiierte Kinderkulturprojekt wurden weitere überplanmäßige Mittel vereinnahmt: Spenden in Höhe von 30.000 € und Sponsoringgelder in Höhe von 16.300 €. Die Mittel wurden für die Teilprojekte Internationaler Lesetag (20.03.), Kindermuseumsnacht (27.03.) und KinderKultUrlaub (6.-9.04.) eingeworben. Notwendige Beauftragungen stehen unmittelbar bevor.</p> <p>Sämtliche Mittel wurden zweckgebunden vereinnahmt und sind ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verausgaben.</p>
--

**2. des Deckungsvorschlages**

<p>Die Mehreinnahmen wurden erzielt durch - Spenden- und Sponsoringakquise für Museumsnacht und Projekt Kinderkultur der Abteilung Kulturförderung und -beratung</p>
--

  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Mitzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

Mitzeichnung beteiligter Ämter

**Entscheidung:**

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
- Der Antrag wird abgelehnt.

Kämmerei und Steuern  
Eing. 2.2. MRZ. 2010

2

-VI/-65-  
Dezernat/Amt

Kassel, 15.03.2010  
Sachbearbeiter/in: Frau Schubert  
Telefon: 60 65

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 114 g Abs. 1 HGO  gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2010	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Gebäudewirtschaft-Investitionen	
Sachkonto	062 100 001 Zugänge Kulturgüter	
Kostenstelle	650 00 201 Gebäudeneubau, Gebäudesanierung, Gebäudeunterhaltung	
Investitions-Nr.	650 0540 200 Brüder-Grimm-Museum, Sanierung	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)	HAR	1.157.622,68 €
	Ans.	1.400.000,00 €
Davon bereits verplant	2.557.622,68 €	
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>	<b>800.000,00 €</b>	

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Gebäudewirtschaft-Investitionen	
Sachkonto	062 100 001 Zugänge Kulturgüter	800.000,00 €
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0540 100 Brüder-Grimm-Museum, Baukosten	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>	<b>800.000,00 €</b>	

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Für die Sanierung des Palais Bellevue (Brüder-Grimm-Museum) im Rahmen des Masterplans für städtische Museen in Kassel wurden Gesamtkosten in Höhe von 3.453.000 € ermittelt. Diese Kosten basieren auf einem neu formulierten Anforderungsprofil und beinhalten die Sanierung des Hauptgebäudes einschließlich Aufzug und den Seitenflügel einschließlich einer geringfügigen funktionalen Erweiterung. Da die Realisierung im Wesentlichen in den Jahren 2010 und 2011 erfolgt, muss ein Kostenindex von ca. 6% berücksichtigt werden. Es werden Gesamtkosten von ca. 3.660.000 € zu finanzieren sein.

Bisher sind im Haushalt auf Basis grober Kostenschätzungen Mittel in Gesamthöhe von 2.857.000 € in den Jahren 2009 bis 2011 veranschlagt. Um die Maßnahme im vorgesehenen Umfang und Zeitrahmen realisieren zu können, wird eine Finanzierungsanpassung in Höhe von 800.000 € erforderlich.

Die neuen Gesamtkosten waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2010 unvorhersehbar, weil das aktuelle Raumprogramm Anfang 2009 noch nicht vorlag. Die Kostenanpassung wird unabweisbar, weil das Projekt im Rahmen der mit dem Land Hessen gemeinsam entwickelten Gesamtkonzeption Museumslandschaft im aktuellen Umfang realisiert werden muss.

### 2. des Deckungsvorschlages

Deckung in gleicher Größenordnung ist mit einer Mittelverlagerung aus dem Neubautitel gewährleistet.

Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

Mitzeichnung -41- und -4-

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
- Der Antrag wird abgelehnt.

**Vorlage Nr. 101.16.1704**

**Modellprojekt Prävention Straftaten**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration  
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zu prüfen, ob sich auch die Stadt Kassel an dem Modellprojekt des Bundes zur Prävention vor weiteren Straftaten bereits auffällig gewordener jugendlicher Straftäter durch die Prüfung der weiteren Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen beteiligen sollte. Dieses Modellprojekt wird bereits in anderen Städten Hessens, Baden-Württembergs, Bayerns und Niedersachsens getestet. Über das Ergebnis der Prüfung ist im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung bis zum 31.08.2010 zu berichten.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1705**

**Städtische Werke AG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung einer unter Städtische Werke Netzgesellschaft mbH firmierenden Gesellschaft durch die Städtische Werke AG als 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages sowie der nachfolgenden Gründung einer Städtische Werke Messgesellschaft mbH durch die Städtische Werke Netzgesellschaft mbH als 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € nach Maßgabe des als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Kapitalerhöhung bei der Städtische Werke Netzgesellschaft mbH um bis zu 20 Mio. € im Rahmen der vorzunehmenden Ausgliederung des Netzbereichs der Städtische Werke AG auf die Städtische Werke Netzgesellschaft mbH wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss der als **Anlage 3** beigefügten Vereinbarung zur Einbeziehung der Städtische Werke Netzgesellschaft mbH und der Städtische Werke Messgesellschaft mbH in die bestehende Vereinbarung über die unternehmerische Mitbestimmung wird zugestimmt.
4. Dem Abschluss des als **Anlage 4** beigefügten Tarifvertrages über eine Zusatzversorgungskasse wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

## **Begründung:**

### **Hintergrund**

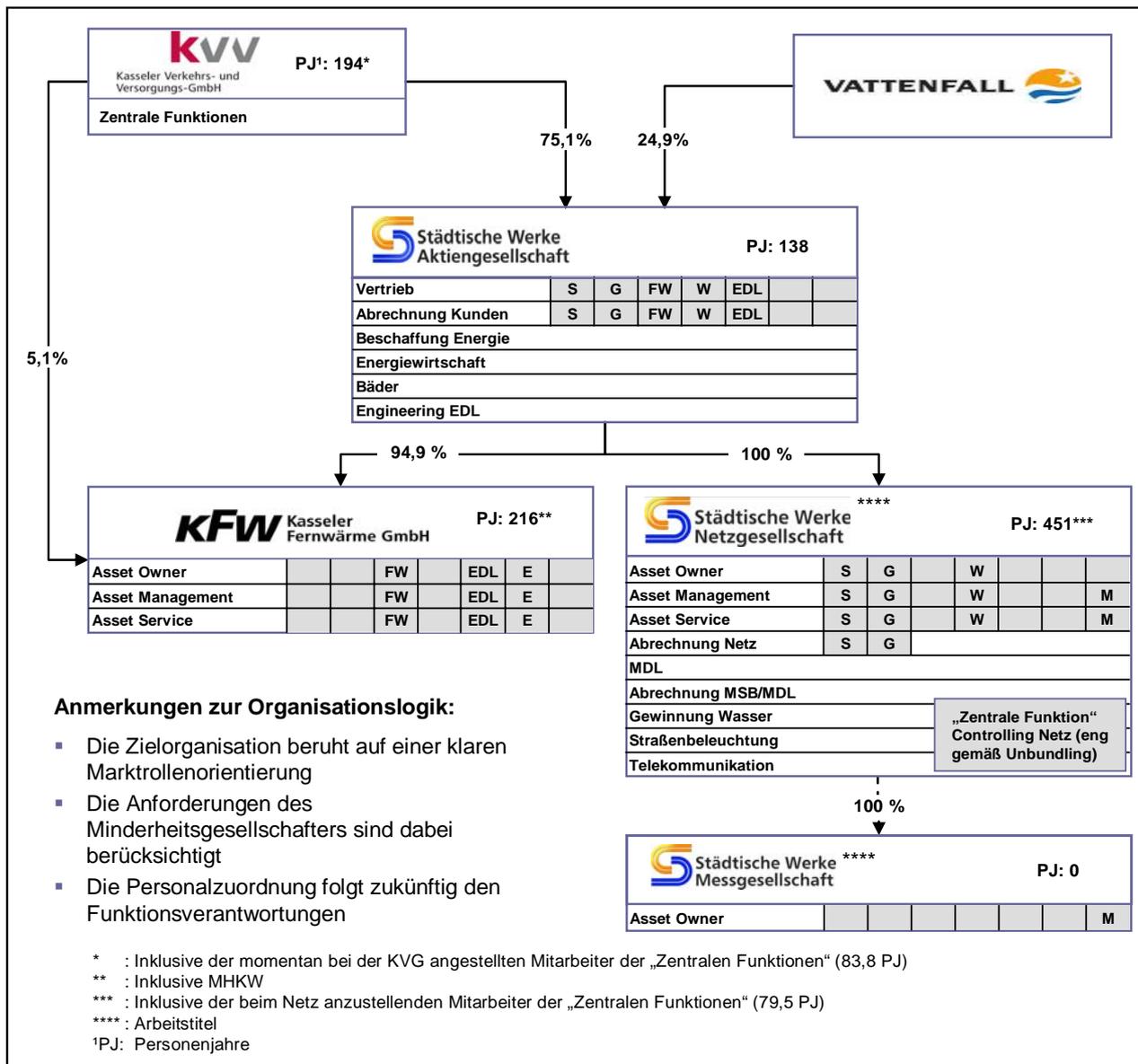
Gemäß den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes („**EnWG**“) sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (hier die Städtische Werke AG – „**STW**“), an deren Elektrizitätsversorgungsnetze oder Gasversorgungsnetze jeweils 100.000 oder mehr Kunden angeschlossen sind, verpflichtet, die entsprechenden Netze rechtlich und operationell zu entflechten. Die rechtliche Entflechtung hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass die Rolle des – örtlich zumeist alleinigen – Netzbetreibers in einer eigenen Rechtsform unabhängig von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung wie dem Energievertrieb oder der Erzeugung durchgeführt wird. Durch die operationelle Entflechtung wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts unabhängig von dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen ist. Das Ziel dieser Vorgabe ist die auf europäischer und nationaler Ebene gewollte Förderung des Binnenmarktes durch die Ermöglichung des ungehinderten und diskriminierungsfreien Marktzutritts der Energielieferanten in einem liberalisierten Energieversorgungsmarkt.

Die Bundesnetzagentur („**BNetzA**“) hat durch Beschluss vom 28. August 2009 festgestellt, dass an das Netz der STW mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind. Zugleich wurde der STW aufgegeben, die rechtliche und operationelle Entflechtung des Netzbetriebs vorzunehmen. Die hier vorzunehmende Entflechtung setzt mithin die gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen um. Eine Nichtbefolgung dieser Vorgaben und Anordnungen würde behördliche Zwangsmaßnahmen nach sich ziehen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Vorgaben und Anordnungen wurde von der STW die Umstrukturierung des Unternehmens mit der rechtlichen Entflechtung der Netze und des Vertriebs zum 1. Januar 2011 entwickelt. Ziel des Projektes war es, eine EnWG-konforme und betriebswirtschaftlich optimale Aufbau- und Ablauforganisation zu ermitteln. Zudem sollte ein Konzept zur Überführung der vorhandenen Organisation in die Zielstruktur festgelegt werden. Letztlich war die Umsetzung dieser Überführung rechtlich und organisatorisch vorzubereiten und durchzuführen. Die Umsetzung soll dabei zum 1. Januar 2011 erfolgen.

### **Beschreibung der Zielstruktur**

Im Rahmen des genannten Projektes wurden verschiedene Zielstrukturen umfassend analysiert und bewertet. Außerdem hat eine Abstimmung mit dem Mitaktionär in der STW, der Vattenfall Europe AG, stattgefunden. Als Ergebnis der Projektarbeit ergibt sich die im Folgenden dargestellte Zielstruktur.



Diese Zielstruktur lässt sich wie folgt beschreiben:

Die Bereiche Strom-, Gas- und Wassernetze sowie Wassergewinnung und Straßenbeleuchtung sollen in einer Städtische Werke Netzgesellschaft mbH (Arbeitstitel, nachstehend „NetzG“) als 100%ige Tochtergesellschaft der STW betrieben werden. Dazu wird die NetzG das Eigentum an den Vermögensgegenständen erwerben, die den vorgenannten Bereichen zuzuordnen sind. Zudem sollen die in den vorgenannten Bereichen tätigen Arbeitnehmer auf die NetzG übergehen. Die MSB/MDL-Funktionen sollen von einer 100%igen Tochtergesellschaft der NetzG, der Städtische Werke Messgesellschaft mbH (Arbeitstitel, nachstehend „MessG“) wahrgenommen werden.

In der neuen Struktur sind die Gesellschaften nach Marktrollen aufgestellt und so für ein optimales Auftreten am Markt positioniert.

Zur Erreichung der Zielstruktur sollen die Vermögensgegenstände (etwa Grundstücke, bewegliche Sachen, liquide Mittel, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge) auf die NetzG übertragen werden, die den Bereichen Strom-, Gas- und Wassernetze sowie Wassergewinnung und Straßenbeleuchtung zuzuordnen sind. Die zu übertragenden Grundstücke umfassen dabei auch die der Verwaltung und den technischen Werkstätten dienenden Grundstücke. Die Übertragung erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch eine Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

## Umsetzungsschritte

Es ist vorgesehen, dass im August 2010 die STW eine 100%ige Tochtergesellschaft, die NetzG, mit einem Stammkapital von 25.000 € gründet. Nach der Eintragung der NetzG in das Handelsregister gründet die NetzG eine 100%ige Tochtergesellschaft, die MessG, mit einem Stammkapital von 25.000 €. Die Gesellschaftsverträge der NetzG und der MessG sind als **Anlage 1** und **Anlage 2** beigelegt. Zudem werden zur Einbeziehung der NetzG und der MessG in den steuerlichen Querverbund mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH („KVV“) die notwendigen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen diesen Gesellschaften und ihrer jeweiligen Muttergesellschaft geschlossen.

Aus steuerlichen Gründen ist es erforderlich, dass die Gründungen der genannten Gesellschaften noch im Jahr 2010 erfolgen.

Um eine zeitgleiche Überleitung der Arbeitsverhältnisse sämtlicher betroffener Mitarbeiter zu erreichen, sollen sämtliche Anstellungsverhältnisse im Wege individueller Vereinbarungen zum 1. Januar 2011 auf den neuen Arbeitgeber übergeleitet werden. Dieses Vorgehen ist mit dem Betriebsrat abgestimmt und findet seine Zustimmung.

Im Jahr 2011 werden die Vermögensgegenstände von der STW auf die NetzG ausgegliedert, die den Bereichen Strom-, Gas- und Wassernetze sowie Wassergewinnung und Straßenbeleuchtung zuzuordnen sind. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung wird das Stammkapital der NetzG von 25.000 € um bis zu 20.000.000 € auf bis zu 20.025.000 € erhöht. Der konkrete Betrag der Kapitalerhöhung wird sich insbesondere an dem Ziel orientieren, eine für die Berechnung der Netzentgelte möglichst optimale Eigenkapitalquote der NetzG sicherzustellen. Die dazu erforderlichen Analysen und Bewertungen sollten möglichst zeitnah vor Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgen, um eine bestmögliche Orientierung an der aktuellsten Regelungspraxis der Bundesnetzagentur sicherzustellen.

Die Ausgliederung entfaltet wirtschaftliche, bilanzielle und steuerliche Rückwirkung zum 1. Januar 2011.

Nach Wirksamwerden der Ausgliederung des Netzbereichs legt die NetzG die dem Bereich „Messtechnik und -service“ (MSB/MDL) zuzuordnenden Vermögensgegenstände in die MessG durch Leistung in die Kapitalrücklage ein.

Der derzeitige Personalbestand in der KVV und ihren Tochtergesellschaften bleibt erhalten. Die Rechte der Arbeitnehmer wurden mit der Gewerkschaft ver.di und mit den Betriebsräten der STW und der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG, die in das Projekt vollumfänglich involviert sind, umfassend verhandelt. Die NetzG und die MessG sollen jeweils einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat entsprechend den in der STW und der KFW gültigen Regelungen haben. Dazu soll eine Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel, der STW und der Gewerkschaft ver.di geschlossen werden, mit der die NetzG und die MessG in die bestehende Vereinbarung über die unternehmerische Mitbestimmung einbezogen werden (**Anlage 3**).

Zudem sollen sämtliche Gesellschaften, die künftig Personal beschäftigen, mithin die KVV, die STW, die Kasseler Fernwärme GmbH und die NetzG, Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel („ZVK“) werden. Diesbezüglich soll ein „Tarifvertrag über eine Zusatzversorgungskasse“ zwischen den genannten Gesellschaften, der Stadt Kassel und der Gewerkschaft ver.di geschlossen werden, in dem sich die beteiligten Gesellschaften dazu verpflichten, Mitglied bei der ZVK zu werden (**Anlage 4**).

Vor Umsetzung der dargestellten Maßnahmen erfolgt eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung mit dem Ziel, den steuerlichen Querverbund weiterhin sicherzustellen.

## Zusammenfassung

Die rechtliche und organisatorische Entflechtung der regulierten Netzbereiche von den wettbewerblichen Bereichen der STW ist aufgrund des Beschlusses der BNetzA rechtlich zwingend vorgeschrieben.

Im Rahmen der vorliegenden Umstrukturierung wurde aus Sicht der STW die optimale Zielstruktur ermittelt, um die erforderliche Entflechtung gesetzeskonform umzusetzen und gleichzeitig die STW und die mit ihr verbundenen Gesellschaften vor dem Hintergrund des bereits vorhandenen und des zu erwartenden Wettbewerbs auf dem Energiemarkt optimal für die nächsten Jahre aufzustellen. Die vorgesehene Aufstellung der einzelnen Gesellschaften nach klar definierten Marktrollen ermöglicht die bestmögliche Positionierung der Gesellschaften an den Märkten.

Mit der Umsetzung soll spätestens im August 2010 begonnen werden, um die rechtlichen Vorgaben bezüglich der gesetzten Fristen zu erfüllen und keine steuerlichen Nachteile zu erleiden.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- und Handelskammer (IHK) beigefügt (**Anlage 5**).

Das gesamte Projekt wurde von der Kanzlei Simmons & Simmons, Düsseldorf in Abstimmung mit dem Vorstand der Städtische Werke AG vorbereitet und stellt eine rechtlich anerkannte und auch bundesweit praktisch häufig verwendete Methode zur Umsetzung der rechtlichen Entflechtung dar.

Der Aufsichtsrat der Städtische Werke AG hat in seiner Sitzung am 27. April 2010 der Durchführung der rechtlichen Entflechtung in der vorliegenden Verfahrensweise zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 2010 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**ANLAGE 1**

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**[Städtische Werke Netzgesellschaft mbH]**

in der Fassung vom

[ ] . [ ] 2010

## Inhaltsübersicht

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft .....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens .....	3
§ 3 Bekanntmachungen .....	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr .....	3
§ 5 Stammkapital.....	3
§ 6 Gesellschaftsorgane .....	4
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft .....	4
§ 8 Aufsichtsrat.....	4
§ 9 Zusammensetzung and Amtsdauer des Aufsichtsrates .....	4
§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates.....	5
§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates .....	5
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates .....	6
§ 13 Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates .....	6
§ 14 Ausschüsse .....	6
§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	6
§ 16 Aufwandsentschädigung .....	8
§ 17 Gesellschafterversammlung .....	8
§ 18 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung .....	9
§ 19 Wirtschaftsplan .....	9
§ 20 Jahresabschluss.....	9
§ 21 Recht auf Unterrichtung .....	10
§ 22 Gründungskosten .....	10

## **§ 1**

### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma  
[Städtische Werke Netzgesellschaft mbH]
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Leitungs- und Versorgungsnetzen und dazugehörigen Anlagen in den Bereichen Energie, Wasser, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung und Wassergewinnung, einschließlich der Erbringung sämtlicher mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden und verwandten Dienstleistungen, insbesondere Infrastruktur- und kommunale Dienstleistungen.
2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

## **§ 3**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 4**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Auf das Stammkapital hat die Städtische Werke Aktiengesellschaft eine Einlage von Euro 25.000 übernommen.

**§ 6**  
**Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

**§ 7**  
**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen. Der Gesellschafterbeschluss nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; dies gilt nicht für die bei der Gründung zu bestellenden Geschäftsführer.
3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG findet keine Anwendung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.

**§ 8**  
**Aufsichtsrat**

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden, dessen Rechte and Pflichten sich nach den nachfolgenden Vorschriften richten, sobald die Gesellschaft Arbeitnehmer beschäftigt.

**§ 9**  
**Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
2. Die Stadt Kassel benennt nach der Mitbestimmungsvereinbarung von 1987 zwei Personen, die dann von der Städtischen Werke Aktiengesellschaft nach § 101 Abs. 2 AktG in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsendet werden. Sechs Mitglieder werden von der

Gesellschafterversammlung gewählt. Die verbleibenden vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

3. Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend, soweit dem nicht § 102 Abs. 1 AktG entgegensteht. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

#### **§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, soweit nicht Gesetze etwas Besonderes regeln.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

#### **§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates**

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
2. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem and fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.

## **§ 13**

### **Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der [Städtische Werke Netzgesellschaft mbH]" abgegeben.

## **§ 14**

### **Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung der Erfüllung seiner Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen.  
  
Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 teilbaren Zahl an Personen, mindestens jedoch aus vier Personen, bestehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder der Geschäftsführung und erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kassel bedienen.
4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
  - 4.1 die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes
  - 4.2 Abschluss und wesentliche Änderung von Konzessionsverträgen und ähnlichen Verträgen
  - 4.3 wesentliche Änderung oder der Neuabschluss von Wasserbezugsverträgen mit erheblicher finanzieller Bedeutung
  - 4.4 Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung von Sparten
  - 4.5 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen
  - 4.6 Abschluss, Kündigung and Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen
  - 4.7 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird
  - 4.8 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt
  - 4.9 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
  - 4.10 Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen, wenn der Wert des Geschäftes Euro 1.000.000,00 übersteigt. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Fremdleistungen sowie für den Abschluss von Verträgen zur Durchführung von Versorgungsaufgaben
  - 4.11 Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens
  - 4.12 Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

Die vorstehenden Zustimmungsvorbehalte gelten erst ab dem Zeitpunkt, in dem die Ausgliederung des Netzbetriebes von der Städtische Werke Aktiengesellschaft auf die Gesellschaft wirksam geworden ist.

Eine Zustimmung des Aufsichtsrates nach diesem Abs. 4 ist nicht erforderlich, wenn und soweit die betreffende Maßnahme bereits in dem nach Abs. 4.1 genehmigten Wirtschafts- und Finanzplan enthalten ist. Bei der Entscheidung über die Erteilung von Zustimmungen nach diesem Abs. 4 sind die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherung der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung zu beachten.

#### **§ 16 Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.

#### **§ 17 Gesellschafterversammlung**

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:
  - 1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
  - 1.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
  - 1.3 Wahl des Abschlussprüfers
  - 1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat in den Grenzen des Energiewirtschaftsgesetzes zur Entscheidung vorgelegt werden, wobei die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan) zur Zustimmung vorzulegen hat, bevor sie diese Planung dem Aufsichtsrat vorlegt.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.
3. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb der Gesellschaft und zu einzelnen Entscheidungen der Gesellschaft zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen sind nicht erlaubt, soweit sie sich im Rahmen eines bereits durch den Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplans bewegen.
4. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherung der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung zu wahren.

## **§ 18**

### **Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 19**

### **Wirtschaftsplan**

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Vor der Vorlage an den Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres halbjährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

## **§ 20**

### **Jahresabschluss**

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
3. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der

Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

#### **§ 21**

##### **Recht auf Unterrichtung**

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

#### **§ 22**

##### **Gründungskosten**

Sämtliche mit ihrer Gründung zusammenhängenden Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Prüfungskosten, Kosten der Berichtigung der Grundbücher und Kosten der Bekanntmachung) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von Euro 1.500 (in Worten: Euro ein-tausendfünfhundert).

**ANLAGE 2**

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**[Städtische Werke Messgesellschaft mbH]**

in der Fassung vom

[ ] . [ ] 2010

## Inhaltsübersicht

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft .....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens .....	3
§ 3 Bekanntmachungen .....	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr .....	3
§ 5 Stammkapital.....	3
§ 6 Gesellschaftsorgane .....	4
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft .....	4
§ 8 Aufsichtsrat.....	4
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates .....	4
§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates.....	5
§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates .....	5
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates .....	6
§ 13 Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates .....	6
§ 14 Ausschüsse .....	6
§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	6
§ 16 Aufwandsentschädigung .....	8
§ 17 Gesellschafterversammlung .....	8
§ 18 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung .....	8
§ 19 Wirtschaftsplan .....	9
§ 20 Jahresabschluss.....	9
§ 21 Recht auf Unterrichtung .....	10
§ 22 Gründungskosten .....	10

**§ 1**  
**Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma  
[Städtische Werke Messgesellschaft mbH]
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Messstellenbetrieb und der Betrieb, der Erwerb und die Veräußerung von Messeinrichtungen sowie die Messung von Energie und die Erbringung von Messdienstleistungen sowie aller damit zusammenhängender und verwandter Dienstleistungen.
2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

**§ 3**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 4**  
**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5**  
**Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Auf das Stammkapital hat die [Städtische Werke Netzgesellschaft mbH] eine Einlage von Euro 25.000 übernommen.

**§ 6**  
**Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

**§ 7**  
**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen. Der Gesellschafterbeschluss nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; dies gilt nicht für die bei der Gründung zu bestellenden Geschäftsführer.
3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG findet keine Anwendung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.

**§ 8**  
**Aufsichtsrat**

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden, dessen Rechte and Pflichten sich nach den nachfolgenden Vorschriften richten, sobald die Gesellschaft Arbeitnehmer beschäftigt.

**§ 9**  
**Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
2. Die Stadt Kassel benennt nach der Mitbestimmungsvereinbarung von 1987 zwei Personen, die dann von der [Städtische Werke Netzgesellschaft mbH] nach § 101 Abs. 2 AktG in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsendet werden. Sechs Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die verbleibenden vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

3. Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend, soweit dem nicht § 102 Abs. 1 AktG entgegensteht. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

#### **§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, soweit nicht Gesetze etwas Besonderes regeln.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

#### **§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates**

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
2. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem and fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.

## **§ 13**

### **Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der [Städtische Werke Messgesellschaft mbH]" abgegeben.

## **§ 14**

### **Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung der Erfüllung seiner Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen.

Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 teilbaren Zahl an Personen, mindestens jedoch aus vier Personen, bestehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder der Geschäftsführung und erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kassel bedienen.
4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
  - 4.1 die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes
  - 4.2 Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung von Sparten
  - 4.3 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen
  - 4.4 Abschluss, Kündigung and Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen
  - 4.5 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgeannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzender Betrag überschritten wird
  - 4.6 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt
  - 4.7 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
  - 4.8 Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie über Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Fremdleistungen sowie für den Abschluss von Verträgen zur Durchführung von Versorgungsaufgaben
  - 4.9 Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens
  - 4.10 Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

Eine Zustimmung des Aufsichtsrates nach diesem Abs. 4 ist nicht erforderlich, wenn und soweit die betreffende Maßnahme bereits in dem nach Abs. 4.1 genehmigten Wirtschafts- und Finanzplan enthalten ist. Bei der Entscheidung über die Erteilung von Zustimmungen nach diesem Abs. 4 sind die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherung der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung zu beachten.

**§ 16**  
**Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.

**§ 17**  
**Gesellschafterversammlung**

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:
  - 1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
  - 1.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
  - 1.3 Wahl des Abschlussprüfers
  - 1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat in den Grenzen des Energiewirtschaftsgesetzes zur Entscheidung vorgelegt werden, wobei die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan) zur Zustimmung vorzulegen hat, bevor sie diese Planung dem Aufsichtsrat vorlegt.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.

**§ 18**  
**Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### **§ 19 Wirtschaftsplan**

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Vor der Vorlage an den Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres halbjährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

#### **§ 20 Jahresabschluss**

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
3. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

## Vereinbarung

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Rathaus, 34117 Kassel  
im folgenden „Stadt“

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk Hessen  
im folgenden „Gewerkschaft“

### Präambel

Die vertragsschließenden Parteien betrachten die gleichgewichtige Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als wesentlichen Bestandteil der Leitung des auf das Gemeinwohl gerichteten städtischen Konzerns der städtischen Gesellschaften. Sie verfolgen weiterhin das Ziel, die Mitbestimmung über den durch das Betriebsverfassungsgesetz vorgegebenen Rahmen hinaus zu erweitern, ohne dabei den bestimmenden Einfluss der Stadt auf die Tätigkeit ihrer Eigengesellschaften zu beseitigen. Seit der Vereinbarung vom 24.11./1.12.1987 sind, durch die Entflechtungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur zu diesem Konzern weitere Gesellschaften hinzugekommen, in denen die Stadt direkt bzw. indirekt alleiniger oder Mehrheitsgesellschafter ist und in denen wesentliche Teile des Personals beschäftigt werden, dass bisher der erweiterten Mitbestimmung unterlag.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird daher die Vereinbarung über die erweiterte Mitbestimmung im KVV-Konzern vom 24.11./1.12.1987 ergänzt.

### § 1 Aufsichtsrat

(1) Die Stadt Kassel weist die KVV GmbH nach §14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages an, als Eigentümerin der Anteilmehrheit der Städtische Werke AG dafür zu sorgen, dass diese als Mehrheitsgesellschafterin der Städtische Werke Netz GmbH und MSB/MDL GmbH folgendes sicherstellt: Beide Gesellschaften legen im Gesellschaftsvertrag fest, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat erhält, für den die Regelungen des Mitbestimmungsvertrages vom 24.11./01.12. 1987 sinngemäß gelten.

### § 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Sie ergänzt die Vereinbarung vom 24.11./1.12.1987 und kann nur mit dieser gemeinsam von jeder Vertragspartei innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der jeweiligen Kommunalwahl mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Kassel / Frankfurt am Main, den

#### Stadt Kassel

\_\_\_\_\_  
Hilgen  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Hessen,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung**

\_\_\_\_\_  
Bothner  
Landesbezirksleiter

\_\_\_\_\_  
Haindl  
Landesfachbereichsleiter

\_\_\_\_\_  
Gerland  
Verhandlungsführer

## **Tarifvertrag über eine Zusatzversorgungskasse**

Zwischen

Der Stadt Kassel,  
vertreten durch den Magistrat  
der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH, Kassel,  
vertreten durch die Geschäftsführung  
der Städtische Werke AG, Kassel  
vertreten durch den Vorstand  
der Städtische Werke Netz GmbH, Kassel  
vertreten durch die Geschäftsführung  
der Kasseler Fernwärme GmbH, Kassel  
vertreten durch die Geschäftsführung

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main

andererseits

### **Präambel**

Die vertragsschließenden Parteien tragen mit diesem Vertrag dazu bei, dass die in den Kommunalbetrieben der Stadt langjährig Beschäftigten einen Lebensabend erwarten können, in dem die Befriedigung ihre notwendigen materiellen Bedürfnisse eher abgesichert ist, als dies allein durch eine Sozialversicherungsrente geschehen kann.

### **§ 1 Zusatzversorgung**

Die vertragsschließenden Gesellschaften verpflichten sich, der Kommunalen Zusatzversorgungskasse zu gleichen Bedingungen, wie für die bisherigen Beschäftigten beizutreten, soweit dies noch nicht geschehen ist.

### **§ 2 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Laufzeit des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K).

Kassel / Frankfurt am Main, den

**Stadt Kassel**

\_\_\_\_\_  
Hilgen  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

**Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH, Kassel,**

\_\_\_\_\_  
Helbig

\_\_\_\_\_  
Kiok

**Städtische Werke AG, Kassel**

\_\_\_\_\_  
Helbig

\_\_\_\_\_  
Kiok

**Städtische Werke Netz GmbH, Kassel**

\_\_\_\_\_  
N. N.

\_\_\_\_\_  
N. N.

**Kasseler Fernwärme GmbH, Kassel**

\_\_\_\_\_  
Helbig

\_\_\_\_\_  
Kiok

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Hessen,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung**

\_\_\_\_\_  
Bothner  
Landesbezirksleiter

\_\_\_\_\_  
Haindl  
Landesfachbereichsleiter

\_\_\_\_\_  
Gerland  
Verhandlungsführer



Industrie- und Handelskammer  
Kassel

Marburg

## ANLAGE 5

IHK Kassel in Marburg, Software Center 1, 35037 Marburg

Stadt Kassel  
Kämmerei und Steuern  
- Beteiligungsverwaltung -  
Obere Königsstraße 8  
34112 Kassel

Ihre Zeichen/Nachrichtenummer

Ihr Ansprechpartner  
Oskar Edelmann

E-Mail  
edelmann@kassel.ihk.de

Telefon  
06421 96 54-20

Fax  
06421 96 54-33

2010-05-03

### **Städtische Werke AG Markterkundungsverfahren wg. Neugründungen**

Sehr geehrter Herr Reyer,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der geplanten Neugründung von zwei kommunalen Gesellschaften gem. § 121 Abs. 6 HGO eine Stellungnahme zum nötigen Markterkundungsverfahren abzugeben.

Die Städtische Werke Kassel AG ist, wie Sie ausführen, von der Bundesnetzagentur aufgefordert worden, im Rahmen des Entflechtungsverfahrens eine organisatorische Trennung von Netz und Vertrieb durchzuführen. Dies ist mit der Gründung der Netzgesellschaft mbH auszuführen. Inwieweit mit dieser Ausgründung der Netzgesellschaft bestehende und zukünftige Konzessionsverträge mit der Stadt Kassel zum Betrieb der Netze betroffen sind, ist nicht Gegenstand Ihrer Anfrage und kann daher auch von uns nicht beantwortet werden. Hier gilt es dann aber zu bedenken, dass es sehr wohl Kooperationen von mittelständischen Unternehmen in Nordhessen gibt, die ein Interesse an der Übernahme von Netzen im Rahmen von neu abzuschließenden Konzessionsverträgen haben.

Anders gelagert ist unserer Meinung nach die Situation bei der zweiten Ausgründung einer Städtischen Werke Messgesellschaft mbH. Sie führen aus, dass zukünftig auch das Messstellen- und Messdienstleistungswesen in eigener Rechtsform betrieben werden soll.

Das in der hessischen Gemeindeordnung verankerte Subsidiaritätsgebot gebietet nach unserer Auffassung den Kommunen den nötigen öffentlichen Zweck der Gesellschaften zu präzisieren. Die Städtische Werke Messgesellschaft mbH muss das Kriterium, nicht als Anbieter von Leistungen aufzutreten, für die es ein privates Angebot in der Region gibt, unbedingt bei dieser Gründung berücksichtigen.

Leider führen Sie nicht aus, welchen Umfang dieses Messstellen- und Messdienstleistungswesen umfassen soll.

Industrie- und Handelskammer Kassel in Marburg  
Software Center 1 | 35037 Marburg  
Tel. 06421 9654-0 | Fax 06421 9654-33 | E-Mail: kimmel@kassel.ihk.de | Internet: www.ihk-kassel.de  
Deutsche Bank Kassel | Konto 025 100 900 | BLZ 520 700 12 | Volksbank Mittelhessen eG | Konto 16 461 806 | BLZ 533 900 00

Wir machen uns stark  
für Ihren Erfolg.

In diesem Bereich sind in der Region Nordhessen mehrere teils mittelständische Unternehmen aktiv sind, so dass zumindest Teilbereiche der Städtische Werke Messgesellschaft von privaten Dritten errichtet werden könnten. Unsererseits bestehen insofern zurzeit Bedenken hinsichtlich § 121 Absatz 1 Nr. 3 HGO.

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer



Oskar Edelmann

## ANLAGE 5

Magistrat  
der Stadt Kassel  
Kämmerei und Steuern  
Herr Bernd Reyer  
34112 Kassel

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel  
Telefon 0561 7888-0, [www.hwk-kassel.de](http://www.hwk-kassel.de)

Alf Wiegand  
Betriebsberatung und Unternehmensführung  
Beratung für Umweltschutz  
Tel. 0561 7888-175  
Fax 0561 7888-172  
[Alf.Wiegand@hwk-kassel.de](mailto:Alf.Wiegand@hwk-kassel.de)

Kassel, 4. Mai 2010

**Städtische Werke AG;  
Markterkundungsverfahren wg. Neugründungen;  
Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel;  
Ihr Brief vom 16. April 2010**

Sehr geehrter Herr Reyer,

vielen Dank, dass Sie uns über die geplanten Neugründungen der Städtische Werke AG Kassel unterrichten und uns im Rahmen des bei beabsichtigter wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen von der Hessischen Gemeindeordnung vorgeschriebenen Markterkundungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Für die geplante Gründung einer Städtische Werke Netzgesellschaft mbH durch Ausgliederung des Netzbereichs aus der A G in die zu gründende Netzgesellschaft, sehen wir keine grundsätzliche Alternative, da sie eine unwiderrufliche Konsequenz aus dem in 2005 novellierten Energiewirtschaftsgesetz ist. Die anschließend für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen vorgesehene Errichtung einer 100 %-ige Tochtergesellschaft, die Städtische Werke Messgesellschaft mbH, folgt zwar keiner gesetzlich notwendigen Vorgabe, erscheint uns aber folgerichtig und nachvollziehbar.

Das Hauptinteresse der Handwerkswirtschaft an Energiepolitik und an den leitungsgebundenen Energieversorgungsunternehmen ist die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Strom- und Gasversorgung. Wir begrüßen daher die Entflechtungsvorschriften zur Trennung von Vertrieb und Netz, die im liberalisierten Energiemarkt ein Regulierungsinstrument für die Sicherstellung eines transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerbs darstellen und hoffen, dass sie – trotz der bisher „ernüchternden“ Erfahrungen mit der Strommarkliberalisierung - letztlich auch für die Verbraucher zu etwas günstigeren Energiepreisen führen werden.



Seite 2

Wir gehen davon aus, dass die geplanten Maßnahmen ausschließlich organisatorischen Charakter haben und dadurch keine neue wirtschaftliche Betätigung aufgenommen oder neue Geschäftsfelder erschlossen werden.  
Darüber hinaus erwarten wir, dass die Umstrukturierung nicht zu einer „personellen Aufblähung“, insbesondere durch Schaffung neuer Geschäftsführerposten, genutzt wird, so dass unsere Hoffnung auf günstigere Energiepreise dadurch konterkariert würde.

Mit freundlichen Grüßen  
Handwerkskammer Kassel  
stv. Hauptgeschäftsführer

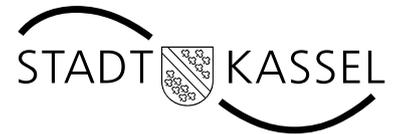


Eberhard Bierschenk





Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
E-Mail [info@gruene-kassel.de](mailto:info@gruene-kassel.de)

Kassel, 04.05.2010

**Vorlage Nr. 101.16.1714**

**Konzeptstudie "Kulturwirtschaft"**

## **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die Konzeptstudie "Förderung der Kulturwirtschaft in Kassel" im Kulturausschuss vorzustellen, insbesondere unter folgender Fragestellung:

1. Welcher Auftrag war mit Erstellung der Studie verbunden?
2. Welche Ziele hatte die Beauftragung?
3. Ergeben sich neue Erkenntnisse, Handlungsanweisungen für die Ämter Stadtplanung und Kultur?
4. Beabsichtigt der Magistrat auf der Basis und den Forderungen dieser Studie eine strategische Konzeption für die Kulturwirtschaft zu erarbeiten?

### **Begründung:**

Begründung: erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Dr. Ostermann

gez. Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.16.1718**

**Kommunale Koordinierung der Ausbildungssituation**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert einen „Runden Tisch“ zur Ausbildungssituation in Kassel mit folgenden Schwerpunkten einzurichten

- Bestandsaufnahme der in Kassel bereits durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation
- Steigerung der Anzahl von Ausbildungsverträgen
- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität beruflicher Ausbildung in gering nachgefragten Ausbildungsberufen entwickeln
- Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsreife für Jugendliche im schulischen – und außerschulischen Bereich

Folgender Teilnehmerkreis soll hierzu mindestens eingeladen werden:

- VertreterInnen der AFK und der Arbeitsagentur
- VertreterInnen der Gewerkschaften
- VertreterInnen der Arbeitgeberverbände
- VertreterInnen der Stadt Kassel
- VertreterInnen der Kammern
- VertreterInnen des Staatlichen Schulamtes der Stadt und des Landkreises Kassel des Kasseler Übergangsmanagements sowie VertreterInnen von Jafka

**Begründung:**

In Kassel werden bereits viele erfolgreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation umgesetzt. Dazu gehören u. a. Maßnahmen der Agentur für Arbeit, der AFK und des Kasseler Übergangsmanagements. Allerdings ist festzustellen, dass das gesellschaftspolitische Ziel, allen Jugendlichen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen noch nicht erreicht ist. Andererseits bleiben in vielen Betrieben Ausbildungsplätze unbesetzt. Die Gründe hierfür sind umfangreich. Einerseits wird mangelnde Ausbildungsreife der jugendlichen Schulabgänger als Grund genannt, andererseits fehlen den SchulabgängerInnen oftmals Informationen über die Vielfalt von Ausbildungsmöglichkeiten. Es erscheint so, dass offensichtlich eine große Anzahl von Ausbildungsberufen den Jugendlichen nicht bekannt sind oder als unattraktiv angesehen werden. Gleichwohl steigen die Anforderungen, die an Auszubildende in den jeweiligen Berufen gestellt werden, immer weiter an. So bleibt mancher Ausbildungsplatz unbesetzt, da ein erhöhter Betreuungs- und Ausbildungsaufwand gescheut wird und z. T. auch nicht zu leisten ist. Jugendliche mit schulischen oder persönlichen Schwächen bleiben oft chancenlos auf dem Ausbildungsmarkt.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Karl Schöberl

Anke Bergmann  
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne